Churpfalzbaierische Konkordaten,

welche mit dem hochwürdigsten Fürstbischofe zu Regensburg im Jahre 1789 abgeschlossen worden.

Herausgegeben und mit Anmerkungen begleitet

von einem Weltpriester des Bißthumes Regensburg.

Animorum Concordiam revocavere Concordata.

Petrus de Marca Archiep. Paris.
De Concord. Sacerdotii & Imper.
L. VI. C. 9. n. 13.

Straubing, 1790.

Den

Hochwürdig- Hochwohlgebohrnen Wohl und Hochedelgebohrnen, Hochedeln Hochgelehrten Herren

Dechanten, Kämmerern,

der

löbl. Kapiteln des Bißthumes Regensburg.

Herrn Joseph Reinfeld, Ss. Th. D. wirklichem geistl. Rath, Kabinetssekretär, Pfarrer zu Allersburg, und Dechant desselben Kapitels.

– Adam Heyer, Ss. Th. L. geistl. Rathe, Pfarrer zu Utzenhofen und Kämmerer.

– Sebastian Lechner, J. U. L. geistl. Rathe, Pfarrer zu St. Nikla bey Landshut, und Dechant des Altheimer Kapitels.

– Karl von Michael zu Frankenoe, geistl. Rathe, und Kämmerer.

– Johann Weninger, Dechant des Attinger Kapitels, und Pfarrer zu Sünching.

– Ignaz Tröster, Ss. Th. D. geistl. Rathe, Kanon. in Vilshofen, Kämmerer und Pfarrer zu Atting.

– Mathias Friderich, geistl. Rathe, Dechant, und Pfarrer zu Cam.

Herrn Joseph Schoyerer, Kämmerer und Pfarrer zu Stamsried.

— Jakob Hänl, Kämmerer des Deggendorfer Kapitels, und Pfarrer zu Schwarzach.

— Sebastian Zeiler, Pfarrer zu Freyenseyboldsdorf, und Dechant des Dingelfinger Kapitels.

— Andree Ziegler, geistlichem Rathe Kämmerer und Pfarrer zu Loiching.

— Joseph Iblacher, Pfarrer zu Mitterteich, und Kämmerer des Egerischen Kapitels.

— Karl Kollmayr, Ss. Th. L. geistl. Rathe, Pfarrer zu Oberdietfurt, und Dechant des Frontenhauser Kapitels.

— Wilh. Kimerl, Kämmerer und Pfarrer zu Reyspach.

— Joseph Keck, Dechant und Pfarrer zu Geisenfeld.

— Franz Xav. Ricker, Kämmerer und Pfarrer zu Rotteneck.

— Christoph Heyder, Pfarrer zu Hofkirchen, und Dechant des Geiselhöringer Kapitels.

— Joseph Schondorfer, Kämmerer und Pfarrer zu Holztraubach.

— Georg Tröster, Pfarrer zu Pappenberg, und Dechant des Hirschauer Kapitels.

Herrn

Herrn Leon. Mauerer, Kämmerer und Pfarrer zu Lintach.

— Felix Past, Pfarrer zu Biburg, und Dechant des Kehlheimer Kapitels.

— Franz Xav. Härtmüller, Kämmerer und Pfarrer zu Offenstetten.

— Joseph Karg, Ss. Th. L. Pfarrer und Dechant zu Laber.

— Joseph Bischof, kurfürstl. geistl. Rathe, Kämmerer und Pfarrer zu See.

— Primian Lehner, Pfarrer und Dechant zu Leuchtenberg.

— Ferdinand Frank, Ss. Th. L. Kämmerer und Pfarrer zu Köblitz.

— Anton Kapeller, Pfarrer zu Elsendorf, und Dechant des Mainburger Kapitels.

— Thomas Held, geistl. Rathe, Pfarrer und Dechant zu Nabburg.

— Adam Marksteiner, Kämmerer und Pfarrer zu Schwarzhofen.

— Mathias Neunhörl, Pfarrer und Dechant zu Pförring.

— Joseph Vas, Ss. Th. L. Kämmerer und Pfarrer zu Hagenhill.

— Georg Paumann, geistl. Rathe, Pfarrer zu Altenbuch, und Dechant des Pilstinger Kapitels.

— Joseph Amberger, wirkl. geistl. Rathe, Kämmerer und Pfarrer zu Schneiding.

Herrn

Herrn Johann Nep. Vischer, geistl. Rathe, Pfarrer und Dechant zu Pondorf.

— Georg Gleich, Ss. Th. L. Pfarrer zu Langenehrling, Dechant des Schirlinger Kapitels.

— Leonard Jäger, J. U. L. Pfarrer zu Duggendorf, und Dechant des Schwandorfer Kapitels.

— Anton Groshauser, Pfarrer zu Wifelsdorf und Kämmerer.

— Michael Brantl, Pfarrer zu Schlamersdorf und Dechant des Stadtkemnather Kapitels.

— Maximilian Tänzl, Feyherrn von Trazberg, kurpfalzbaierischen geheimen und Regierungsrath, Stadtpfarrer zu Sulzbach, und desselben Kapitels Dechant.

— Mathias Weisbach, Pfarrer zu Neukirchen bey Weyden, und Kämmerer.

— Stephan Zahlhas, Ss. Th. L. wirklichen geistl. Rathe, Pfarrer zu Thumstauf, und desselben Kapitels Dechant.

— Ferdinand Schiesl, geistl. Rathe, Pfarrer zu Wörth und Kämmerer.

Hoch=

Hochwürdige, Hochwohlgebohrne, Wohl und Edelgebohrne, Hochgelehrte Herren

Dechante und Kämmerer!

Die von dem höchstseligen Fürstbischofe, Max Prokop, im Anfange des Monaths Julius des verwichenen Jahrs nach München gemachte Abordnung, und die besten Absichten dieses guten Fürsten, mit dem pfalzbaierischen Kurhofe in die vollkommenste Vereinigung zu treten, und mittelst dieser, und der zu errichtenden Konkordate die dermaligen Irrungen zu beseitigen, und künftigen vorzubeugen, haben die sämmtliche Landgeistlichkeit mit Freude und Hoffnung erfüllt. Die verschwanden, da Herr Free in seiner Recension über die Piece: Was waren die Bischöfe in den ältern Zeiten, und was sind sie nun? S. 28 behauptete, daß die Landgeistlichkeit durch die neuen Konkordaten ihre Rechte und Freyheit verlohren, und daß, wie S. 33 zu lesen ist, dergleichen Konkordate zu erst einzeln, sodann theilweis, und endlich die ganze deutsche Hierarchie, und eben dadurch das Reichssystem umstossen würden; und daß ferner durch ermeldete Konkordate der Fürstbischof seine reichsfürstliche Würde so tief herabgesetzt, die geistlichen und weltlichen Rechte, Gerechtigkeiten, Jurisdiction hin-

hingegeben, und einem andern Reichsmitstande unterworfen habe ꝛc. Die Recension über die Recension des Hrn. Free hat die niedergeschlagenen Gemüther der Hochwürdigen Landgeistlichkeit wieder ermuntert, zugleich aber eine sehr große Sehnsucht und Begierde nach den Konkordaten erregt. Man wollte diese selbst lesen, selbst darüber urtheilen. Nach vielen und langen Bemühungen hat mir endlich das günstige Geschicke die in München abgeschlossenen Recesse zugeworfen, und ich habe die Ehre, selbe E. E. Hochw. Hochw. als würdigen Häuptern und Vorstehern der Kapiteln zu weihen, und mitzutheilen. Lesen Sie selbe, und theilen Sie solche auch Ihren Herren Kapitularen mit; urtheilen Sie nachhin, ob diese Konkordaten die schimpfenden Schmähungen verdienen, mit welchen Hr. Free selbe anschwärzet. Uebrigens schmeichle ich mir, daß E. E. Hochw. Hochw. die Ueberlieferung des Recesses, und die beygefügten Anmerkungen als einen Beweis meiner ganz zugeeigneten Hochachtung anzusehen, und meinem guten Willen, und dieser Druckschrift einigen Werth beyzulegen belieben werden. Ich empfehle mich, und bin mit ausgezeichneter Verehrung

Eurer Hochwürden ꝛc. ꝛc.

ganz gehorsamst ergebenster Diener

der Verfasser.

Churpfalzbaierischer Receß
mit dem
Ordinariate Regensburg.
Vom Jahre 1789.

Wir Karl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des H. R. R. Erztruchseß und Churfürst, zu Gülg, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Bekennen für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, an Unserm *respective* Churfürstenthum und Landen, und thun kund Jedermänniglich:

Da

Da des Herrn Fürstbischofes zu Regensburg Liebden in dem an Uns erlassenen Handschreiben mehrmal den Wunsch geäußert, daß verschiedene Irrungen, welche bisher zwischen seinem Konsistorium und Unserm geistlichen Rathe obwalteten, gänzlich gehoben werden möchten, auch zu diesem Ende eine eigene Deputation unterm 30 Juny *an. curr.* nach München abgeschickt haben; So haben Wir nun diesem heilsamen Geschäfte allen gedeihlichen Vorschub zu geben, Unserm geistlichen Rathe unterm 8 July den gnädigsten Auftrag gemacht, sogleich einen Kommißionalzusammentritt zu veranlassen, durch dessen gemeinschäftliche Verwendung nachstehende Punkte ausgeglichen und festgesetzt worden sind.

Anmerkung. Es ist also irrig, wie Hr. Free in seiner Recension S. 24 vorspiegelt, daß der geistliche Rath in München aus unlautern Absichten auf Errichtung dieser Konkordaten heftig gedrungen habe. Selbst der Höchstselige

selige Fürstbischof, ermuntert durch die gnädige Zuschrift Sr. churfürstl. Durchleucht dd. 25 May 1787 *), haben mehrmal den Wunsch geäußert, die zwischen dem geistlichen Rathe in München, und ihrem nachgesetzten Konsistorium immer vorwaltenden Irrungen und Strittigkeiten gänzlich zu heben, und hiedurch von ihrer Landgeistlichkeit alle Gelegenheit einer lästigen Temporalsperre zu entfernen. Entsprechend waren den guten Wünschen die Antworten Sr. churfürstl. Durchleucht, des besten Fürsten, der nach dem Beyspiele der frommen Kaiser Konstantin und Arkadius **), durch freundschäftliche Hülfeleistung, zu Erzielung eines guten Benehmen, und zur Stiftung eines beständigen Friedens den gedeihlichsten Vorschub gab. Der Prophet Zacharias sah im Geiste den ho-

*) „Von uns mögen Dieselbe wohl versichert seyn, daß wir Sie an Ausübung Ihres oberhirtlichen Amtes, weder in dieser, noch andern dergleichen Religions- Disciplinar- und geistlichen Sachen nicht nur nicht hindern, sondern vielmehr mit dem weltlichen Arme, so viel es nöthig seyn mag, unterstützen werden."

**) Euseb. in *Vita Constant. l.* 3. *c.* 62. Sozom. *Hist. l.* 1. *c.* 20. Socrat. *Hist. l.* 1. *c.* 6.

hohen Priester Jesu, und den König Zorobabel einen jeden auf seinem Throne beysammen sitzen, und regieren; die Schrift sagt: **Der Rath des Friedens war zwischen Beyden** *). Nach der Auslegung des großen Bossuet wird durch den hohen Priester Jesu die geistliche Macht, durch den König Zorobabel die weltliche Macht verstanden; beyde regieren die Lande, eine jede auf ihrem Throne; die erste in dem Geistlichen, die zweyte im Zeitlichen. Zwischen beyden soll aber der Rath des Friedens, und ein freundschäftliches Benehmen seyn. Ein solches Benehmen war zwischen **Karl Theodor**, und **Max Prokop**. Den Beweis hievon geben diese Konkordaten. Letztern hat die Vorsicht dieser Zeitlichkeit entrissen, aber den geliebten **Karl Theodor** erhalte sie zum Besten der Religion, des Staates, und der Geistlichkeit lange, sehr — lange!

§. I.

*) Dominabitur super solio suo, & erit Sacerdos super solio suo. Consilium pacis erit inter illos duos. *Zach. cap. 6. v. 3.*

§. I.

Behandlung geistlicher Verlassenschaften.

Ueberhaupts soll die Kumulativverhandlung nach dem gnädigsten Generale vom 2 December 1784 in der ganzen Regensburgischen Diöces, folglich in den sämmtlich dahin einschlagenden churpfalzbaierischen Landen mit Einschluß der churfürstl. Regierungen Amberg, Neuburg und Sulzbach so wohl in Obsignationen, Reserationen, und Testamentspublicationen, als auch bey Baufällschatzungen, jedoch mit Oberhand der weltlichen Pfleg- und Landrichter, bey Hofmarksherren aber nur alsdenn, wenn Sie in Person zugegen, und bey Hofmarksverwaltern, wenn sie die Oberhand bisher *ex Præscriptione immemorali aut speciali Principis gratia concessa* ruhig behauptet haben, geschehen. Welche Koncession jedoch Se. churfürstliche Durchleucht hinkünftig weder ausdehnen,

nen, noch eine dergleichen ertheilen werden, außer in besondern Fällen, worüber man sich jedesmal mit dem Herrn Fürstbischofe benehmen wird.

Anmerkung. Da dieser §. auf sämmtliche churpfalzbaierische Lande, und die Regierungen Amberg, Neuburg und Sulzbach sich erstreckt, so wird hiedurch sehr vielen Irrungen vorgebeugt, welche zwischen dem Ordinariate, und ermeldten Regierungen öfters vorwalteten. Nicht minder sind auch andurch die Streitigkeiten, welche wegen der Pracedenz erregt wurden, und welche öfters den Erben des defuncti nothwendiger Weise keinen geringen Schaden verursachen, vollkommen beseitiget worden. Die Testamentspublikation kann cumulative geschehen, wenn ein Kommissarius, oder der gemeinschäftliche Actuarius nomine cumulativæ das Testament förmlich publizirt. Die gemachte Verfügung wegen der Pracedenz ist den Frisingischen Konkordaten *de an.* 1728 §. II. vollkommen angemessen. Was die besondern Fälle belanget, so könnte sichs fügen,

gen, daß einem Prinzen vom Hause einige Herrschaften überlassen, oder von selbem gekauft wurden, bey welchen Umständen, und in Rücksicht des Besitzers könnte dem Administrator oder dem weltlichen Pfleger der Vorrang allerdings gestattet werden.

In besondern Fällen, und zwar 1mo wenn kein Testament vorhanden, soll auch die Verlassenschaftsverhandlung von der Kumulativkommißion gemeinschäftlich vollzogen werden. Wenn 2do ein Testament vorhanden, und solches beym weltlichen Gerichte hinterlegt, oder beym verstorbenen Pfarrer vorfindig ist; so soll das Testament zur Kumulativverwahr genommen, am bestimmten Tage, welcher gemeiniglich der 30te ist, *nomine cumulativæ* publicirt, und ein Termin *pro agnitione* anberaumt werden. Sobald nun die Agnition des Testaments, worüber die Erklärung *ad Protocollum* von den Erben abgegeben werden muß, geschehen ist, so soll vom Testamente eine Abschrift ge-

genommen, und dem abgehaltenen Protokoll beygelegt, das Originale aber *pro confirmatione*, ohne daß jedoch diese Konfirmation als eine *ad valorem testamenti* wesentliche Bedingniß zu betrachten kömmt, zum Konsistorio eingesendet, die Konfirmation sammt dem Original der *Cumulativæ* zurückgeschickt, und von der Extradition der Verlassenschaft an die im Testamente benannte Executoren, *a Decano* publicirt, das Originale aber allzeit an einem dritten Orte inner Landes, nämlich beym einschlagenden Gerichte *cumulative* deponirt, und aufbewahrt werden. Die Confirmationstaxe ist dahin regulirt worden, daß von 100 bis 200 fl. *inclusive*, welche von reinem Vermögen *deductis deducendis* übrig bleiben, gar nichts, von 200 bis 500 fl. nur 15 fl. von 500 bis 1000 fl. 20 fl. von 1000 bis 4000, 40 fl jedoch mit der Einschränkung gezahlt werden, daß diese letzte Taxe *a* 40 fl. in keinem Falle, wenn sich das reine Vermögen gleich noch so hoch erstreckte,

streckte, unter keinem Vorwande erhöht werden kann. Wenn 3tio das Testament *ad acta Consistorii* hinterlegt ist, so soll solches nach dem Tode eröffnet, *ut in Originali, retenta copia*, abermal der Cumulativkommißion eingehändigt werden. Die beygelegte Confirmation ist aber alsdenn erst zu verlesen, wenn das Testament von den Erben als gültig anerkannt worden.

Anmerkung. Es ist in diesen Punkten alles genau erwogen, und mit pünktlicher Bestimmtheit aus einander gesetzt, und den Ordinariatsgerechtsamen nichts vergeben worden. Die alten Konkordaten *de an.* 1583 §. VI enthalten nur dieses: Testamentum Clerici pro confirmatione offerant Vicario Ratisbonensi. Und die Konfirmation selbst wird von dem Ordinariate nur dahin ertheilt, ut eadem valeat, in quantum valere possit, und hat folgbar allzeit ihren wesentlichen Bezug auf das Testament selbst, als welchem nicht die Konfirmation, sondern die Agnition der Erben die

Gültigkeit ertheilt. Es ist ferner durch die Verfügung, daß das Testament entweder von dem Ordinariate nach dem erfolgten Tode, wenn selbes alldort deponirt, oder von den Kommissarien soll eröffnet, und eine Abschrift genommen, und dem Protokoll beygelegt werden, Vorsicht getragen worden, daß, wenn im Falle ein Testament durch einen Bothen sollte verlohren, oder nachhin zufälliger Weise sollte entzohen werden, doch allzeit eine beglaubte, und probhältige Abschrift vorhanden seye. Die kumulative Deposition beym Gerichte ist um so mehr nothwendig, weil das Gericht mit dem Decano bey sich ereignenden Streitigkeiten in erster Instanz zu sprechen hat. Nicht minder enthält die sehr bescheidene Regulirung der Konfirmationstaxe für ohnehin geringe Verlassenschaften, die Vortheile, daß dergleichen Taxen nicht bezogen werden, wie denn auch die Konfirmationstaxe überhaupt sehr gemildert worden; da vorhin für jede Konfirmation 60 fl. angesetzt wurden.

Damit aber die Testamente wegen allenfallsigen Begräbnißanstalten nicht eröffnet

öffnet werden müssen; so soll der Geistlichkeit in einem Cirkularschreiben angerathen werden, ihre Willensmeynung in dessen Belang auf einem besondern Papiere aufzuzeichnen, mit dem Anhange, daß man sie in dessen Ermanglung nach gemeinem Gebrauche beerdigen werde.

Anmerkung. Wenn die Testamente bey dem Ordinariate oder sonst bey einem etwas weiters entfernten Gerichte hinterlegt worden, so ist es oft nicht möglich, daß man selbe sogleich eröffnen, und zuschicken kann. Wenn also in diesen einige besondere Begräbnißanstalten z. B. die Bestimmung des Ortes, wo der erblaßte Körper soll versenkt werden, Austheilungen einiger Spende, Lesung heil. Messen enthalten sind, so können dergleichen endliche Absichten des Verstorbenen gar nicht, oder nicht sogleich erfüllt werden ꝛc. Aus diesen Ursachen wird jedem Pfarrer angerathen, seine Willensmeynung auf einem Papiere schriftlich zu hinterlassen. Dürfte ich auch einen Rath beyfügen, so wäre

es dieser. Ich wünschte, daß sich jeder Pfarrer nicht, wie es gewöhnlich, in der Kirche, sondern in dem gemeinen Gottesacker seine Ruhe und Grabstatt wählte. Der Hirt gehört zu seinen Schäflein, und warum soll er dann in der Kirche, der Todte, durch seine Ausdünstungen den Lebenden, und seinen lieben Pfarrkindern schädlich fallen?

Nach geendigter Exekution wird dem Konsistorium von den sämmtlichen Exekutionsakten und Beylagen eine Abschrift auf Verlangen, und auf Kosten der Massa von den Exekutoren ausgefertigt werden.

Bey Baufallschätzung, welche auch *casu abitus* jederzeit *cumulative* verhandelt werden soll, ist jedoch zu bemerken, daß solche, wenn sich der Successor, oder die Erben in der ersten beschwert zu seyn glauben, nur auf Kosten des sich beschwerenden Theiles aufs neue vorgenommen werden könne; weil die rechtliche Präsum-

sumption für die erste streitet. Sollte aber der Successor wegen noch nicht erhaltener Präsentation, oder wegen anderen Hindernissen bey der vorgehenden Baufallschätzung nicht erscheinen können, so ist von der Kommißion ein Bescheidener, und diesem Geschäfte gewachsener Mann *ex officio* aufzustellen, der statt des Abwesenden diesem Geschäfte beywohnen kann.

Anmerkung. Die alten Regensburger-Konkordaten enthalten gar nichts, was einen Bezug auf die Baufallschätzung der Pfarrhöfe hätte. Da aber der Landesherr die supremam Inspectionem über die Pfarrhöfe hat, und ihm daranliegt, daß selbe in baulicher Würde erhalten werden, so fließt hieraus die nothwendige Folge, daß dessen Commissarii der Baufallschätzung, wenn selbe in casu obitus vel abitus vorgenommen wird, beyzuwohnen die rechtliche Befugniß haben. Hiezu kömmt noch, daß in casu abitus, wenn auch der abgehende Pfarrer sich mit dem nachfolgenden einversteht, ge-

gemeiniglich einer über den andern einige Vortheile erhält. Hieraus entspringen nachgehends üble Folgen, und kostensplitterische Processe *). Wird aber in diesem Falle die Baufallschätzung cumulative vorgenommen, so wird alles dieses beseitigt. Wie es denn auch aus dieser Ursache im Bißthume Freysing in casu abitus die Baufallschätzung allzeit cumulative behandelt wird. Es ist ferner durch den letztern Anhang, daß nämlich, wenn der Præsentatus nicht erscheinen kann, durch Aufstellung eines zu diesem Geschäfte fähigen Mannes, der dessen Stelle vertreten kann, so viel gesorgt, als man immer hat sorgen können. Es können sich Fälle ereignen, wo die Präsentation erst nach 3, 4 bis 5 Monathen ausgestellt wird, und wer kann bey diesen Umständen den Erben zumuthen, daß die Baufallschätzung so lange verschoben werde?

§. II.

*) Es wäre sehr leicht, mehrere Fälle anzuführen, wo der abgegangene mit dem nachfolgenden Pfarrer in einen Proceß verwickelt worden, und der angestandene Pfarrer læsionem ultra dimidium eingeklagt hat, oder wegen einigen vorgefundenen Baufällen die noch nicht gänzlich geleistete Bezahlung zurückhielt. —

§. II.

Judikatur über geistliche Testamente und Verlassenschaften.

Se. churfürstl. Durchleucht haben durch ein höchstes Specialdekret vom 7 August gnädigst zu entschließen, und unterm 1 Oktob. 1789 abermal zu bestättigen geruhet, Form. „Daß im Falle, wo ein Rechtsstreit über ein geistliches Testament, oder geistliche Verlassenschaft entsteht, in erster Instanz von dem churfürstl. Beamten mit Zuziehung des geistlichen Kumulativtheiles, als des Dechants oder Kammerers die Sache *nomine cumulativæ* entschieden, und das Urtheil publicirt, in zwoter Instanz *per judicium delegatum mixtum*, durch einen churfürstlichen, und einen fürstbischöflichen Rath, und endlich, wenn die Sache zur dritten Instanz erwachsen sollte, der Streit durch das churfürstliche Revisorium *remota omni ulteriori provocatione* gerichtlich verendschaftet werden soll.“

An=

Anmerkung. So wohl die obere Landesregierung, als der churfürstliche Hofrath, wie auch der geistliche Rath, haben sich mit allen Kräften der Kumulativjudikatur über die Testaments- und Verlassenschaftsstreitigkeiten entgegen gesetzt, und ihre weitschichtige Vorstellungen ad Intimum eingereicht. Es ist schier vom Anfange des Monaths Julius bis an das Ende Septembers über diesen Gegenstand hartnäckig gestritten worden, bis endlich Se. churfürstliche Durchleucht den ersten Oktober diese Sache, wie vorhin gemeldet worden, gnädigst zu entscheiden geruheten.

Um alle Zweydeutigkeiten zu erläutern, und allen Anständen vorzukommen, so ist man darinn übereingekommen, daß a) alle Gantfälle nach umsonst mit den Creditoren *cumulative* versuchter Güte von der oben festgesetzten gemeinschäftlichen Judikatur ausgeschlossen seyen, und solche, wie bisher durch die churfürstliche Gerichte *privative* verhandelt werden sollen. Daß b) alle Testaments-

ments- und Verlassenschaftsstreitigkeiten nach dem Kodex *Juris civilis Bavariæ* entschieden werden sollen: daß c) in erster Instanz, wenn der churfürstliche Beamte mit dem geistlichen Kumulativtheile ungleiche Meynung hegt, die Meynung, und der gefällte Rechtsspruch des churfürstlichen Beamten gelten soll. Daß d) das *Judicium delegatum mixtum* aus dem zeitlichen Richter zu Weichs und einem bescheidenen und der baierischen Landesgesetze kündigen Konsistorialrathe, im Falle aber, daß jener zu Weichs schon in erster Instanz gesprochen hätte, aus einem andern durch den churfürstlichen geistlichen Rathe jedesmal zu benennenden churfürstlichen Beamten bestehen solle: daß e) wenn die Urtheile der zwoten Instanz würden getheilt und der Erbe *persona ecclesiastica* oder *causa pia* seye; so soll ein zweyter Konsistorialrath, wenn der Erbe aber *persona laica* ist; so soll noch ein weltlicher Beamter z. B. der Hauptmautner beygezogen, und *per majora* entschie-

schieden werden. f) In Betreff des Ortes sollen sich die *Commissarii* zu Ersparung der Kosten benehmen. g) Der beamtische Actuarius soll die Actuarsstelle gemeinschäftlich vertreten. h) Die zeither üblichen Kosten *primæ*, wie jene *secundæ Instantiæ* sollen bey jeder Instanz in gleiche Theile getheilt werden: doch sollen die durch landesherrliche Verordnungen begnehmigten und festgesetzten Taxen in keiner Instanz überschritten werden können, und endlich i) wenn die Sache in dritter Instanz an das von beyden hohen Kontrahenten erkiesene churfürstliche Revisorium gelangen sollte, soll nur nach der in den Landesgesetzen bestimmten Summe die Appellation Statt haben.

Anmerkungen, und zwar ad a): Wenn die Gant einmal ausgebrochen ist, so gehört die Verlassenschaft den Kreditoren, und ist also ein pur weltliches Vermögen. Es ist folglich der Billigkeit vollkommen angemessen, daß bey diesen Umständen die Behandlung der Gant

um

um so mehr der Weltlichkeit zukomme, als die Landgeistlichkeit zur Führung des spinösen Gantproceßes, zur Klaßifikation der Gläubiger, und zur Abfassung des Prioritätsurtheils nicht aufgelegt ist. In dem Bißthume Freysing wird die Behandlung der Gant allzeit der Weltlichkeit überlassen. Es kann sich auch der geistliche Rath zu Regensburg mit dem Besitzstande nicht schützen; denn diesen widerlegen die mehrfältigen churfürstlichen Befehle an die Beamten, welche dergleichen Ganten nach Vorschrift der baierischen Rechte verhandelt, und verendschaftet haben. Ad b) Nach Vorschrift gemeiner Rechte müssen die Streitigkeiten nach den Landesgesetzen entschieden werden. Die Geistlichen sind Bürger des Staats, wie ihre Erben, und sind also in diesem Falle den Landesgesetzen unläugbar unterworfen. Ad c) Da der churfürstliche Beamte ein Gerichtsmann ist; so wird Jedermann auf dessen Ausspruch größers Zutrauen hegen, als gegen den geistlichen Kumulativtheil, dem dergleichen juridische Händel wenig unter die Hand kommen. Ad d) f) g) h) Aus diesen Punkten erhellet ganz offenbar, daß

man

man nur auf Verringerung der Kosten, welche oft die ganze Erbschaft aufgezehrt haben, das Augenmerk gerichtet habe. In dieser Hinsicht würde die zwote Instanz in **Regensburg**, welches gleichsam der Mittelpunkt des Bißthumes ist, festgesetzt. Die Wahl des Ortes, oder der Zusammenkunft wurde zur Ersparung der Kosten den Kommissarien überlassen. Es wurde nur ein gemeinschäftlicher Actuar begnehmigt, und den beyden Kumulativtheilen die sonst gewöhnlichen Gerichtskosten in gleiche Theile, ohne einige Ueberschreitung der Taxordnung, zuerkennt. Auf diese Weise ist von der Erbschaftsmassa ein grosser Last der Kosten hinweggewälzet worden. Ad e) Bey zweyspältiger Meynung tritt hier eine vollkommene Gleichheit ein, da, wenn der Erbe eine persona ecclesiastica vel causa pia ist, noch ein geistlicher, und wenn selber persona laica, noch ein weltlicher Kommissarius hinzutritt, der durch seine Stimme die Entscheidung bewirket. Eine fast ähnliche Ausgleichung finden wir in dem zwischen Kaiser **Rudolph**, und dem Bischofe zu **Passau**, **Christoph**, gemachten Receß vom Jahre 1600 *dd.* 2. November,

vember, welcher dieses enthält: Wenn aber von einem oder dem andern Sentenzen (des Decani und Beamten) in causa testamentaria vel ab intestato appellirt wurde, alsdann soll dergleichen Appellation durch zween Katholische aus N. Oe. Regierungsmittel, und dann auch zweyen vom Herrn Ordinario dazugeordneten Kommissarien, und also von diesen vier niedergesetzten Räthen per modum revisionis jederzeit in der kaiserl. Burg zu Wien erfodert, und erlediget, auch weiter dieselben nirgends anderstwohin geweigert, oder appellirt werden, sondern es alle Theil unweigerlich verbleiben zu lassen schuldig seyn. Im Fall sich aber diese vier Commissarii in votis nicht vergleichen könnten, sollen sie Macht haben, eine gelehrte katholische Person, die das Mehrere unter ihnen mache, als einen Obmann zu erkiesen. Hiedurch fällt auch jener Einwurf hinweg, als wenn in zwoter Instanz von einem ganzen Kollegium, oder einem Ausschuß von mehrern Gliedern das Urtheil gefällt werden müßte.

Ad i) Da Se. churfürstl. Durchleucht das Privilegium de non avocando subditos besitzen, so stellt das Revisorium den Reichshofrath vor. Und gleichwie die Processe wegen den Erbschaften der Fürstbischöfe zu dem Reichshofrath geeignet sind; so können auch die entstehenden Appellationen wegen der Hinterlassenschaften der Pfarrer mit eben dieser Befugniß an das churfürstl. Revisorium angewiesen werden.

§. III.

Ausgleichung über die streitigen Wechselpfarreyen.

Um allen Irrungen zwischen dem churfürstlichen geistlichen Rathe, und dem bischöflichen Konsistorium wegen den Monathpfarreyen vorzubeugen, wird die *Alternativa Mensium in Alternativam Vicium*, jedoch in jedem so wohl churfürstlich. als bischöflichen Präsentationsfalle, ohne Benachtheiligung der auf den Pfarreyen *salva congrua* haftenden Pensionen, abgeändert, mit dem Beysatze, daß, wenn

wenn eine solche Pfarrey *per Resignationem, Permutationem, Promotionem, Privationem*, mit einem Worte *per obitum vel abitum* auf welch immer für eine Art erledigt wird, das *Jus præsentandi* jenen Theil treffen solle, der vorhin nicht präsentirt hat. Von dergleichen Vorfällen aber ist dem churfürstlichen geistlichen Rathe die geziemende Nachricht zu ertheilen.

Anmerkung. Es ist bekannt, wie viele Irrungen wegen der Monathpfarreyen schon erregt worden, man beliebe nur die sehr wohl gerathene Abhandlung des Hrn. D. Schmidt Pfarrerr zu Leibelfing, von den Monathpfarreyen nachzulesen, wo selbe mehrfältig entdeckt worden *). Und wie viele dergleichen Irrungen

*) Es hat sich gefügt, daß oft in 100 und noch mehr Jahren die Pfarrer allzeit in dem bischöflichen Monathe gestorben sind. Die durch Jahrhunderte gleichlautende Präsentationen haben nachhin Zweifel und Streitigkeiten veranlasset, ob die im päbstlichen Monathe entledigte Pfarrey eine Monathpfarr seye. —

gen hatten noch entstehen können, wenn z. B. den ersten Tag des päbstlichen Monaths der Pfarrer todt im Bette wäre gefunden worden. Wer hätte den Zweifel entschieden, ob er im päbstlichen, oder bischöflichen Monathe diese Zeitlichkeit verlassen habe? Es ist also in diesem §. allen dergleichen Irrungen ganz wohl dadurch vorgebeugt worden, da man alle diese Monathpfarreyen der alternativæ vicium beygezählt hat. Es kann auch hier angefügt werden, daß durch diesen festgesetzten Plan eine gänzliche Gleichheit erzielt worden. Da sonst die Vergebung dieser Monathpfarreyen nur von dem Zufalle abhieng, ob nämlich der Pfarrer in diesem oder jenem Monathe diese Zeitlichkeit verlassen hat. —

Was die einer Streitigkeit bisher unterworfene Monathpfarreyen betrift, sollen solche der Klasse der *Alternativæ vicium* beygezählt werden. Diese sind Itling, Altdorf, Plätling, Altendorf, Aurbach, Gaindorf, Leonberg, Oberglain, Pittersberg, Laaber und Rottendorf.

Anmerkung. Es ist in Wahrheit auch hierinnfalls sehr wohl geschehen, daß die in Streitigkeit befangenen Pfarreyen in die Klasse der alternativæ vicium übersetzt worden. Das Ordinariat hat ohnehin bey dergleichen Irrungen allzeit den kürzern ziehen müssen, da dem churfürstl. Præsentato der Genuß der Temporalien angewiesen worden, und der vom Ordinariate angestellte Provisor in Spiritualibus nur ein sehr mageres Auskommen gefunden hat, und die Zwistigkeiten, die unter diesen beyden Herren vorgefallen sind, waren oft der Gemeinde ein Stein der Aergerniß.

Auf die 6 meßverwalterischen Benefizien in Amberg thut der Hochwürdigste Herr Ordinarius in Regensburg vollkommen Verzicht. Dagegen räumt Se. churfürstl. Durchleucht dem Herrn Fürstbischofe auf folgende 9 Pfarreyen Pnsruck, Schmidgaden, Vichtlberg, Waldeck, Aschach, Remnat bey Neunaigen, Seebarn, Kaltenbrun und Kammerau die *alternativam vicium* unter der Bedingniß

ein, wozu sich Se. Hochfürstl. Gnaden schon unterm 13 August 1788 in einem eigenhändigen Schreiben vorläufig verband, daß nur churpfalzbaierische Unterthanen und Titulanten, welche von 15 bis 20 Jahre in der Seelsorge gestanden, auf benannte 9 Pfarreyen, und zwar unter der ausdrücklich-bischöflichen Zusage, daß das *jus præsentandi pro illa vice* an Se. churfürstl. Durchleucht *ipso facto* im Uebergehuugsfalle anfallen solle, präsentirt werden.

Der Anfang des künftig abwechselnden Präsentationsrechtes wird auf folgende Art festgesetzt, daß nämlich bey jedem nächsten Erledigungsfalle, wenn der *Defunctus* vom Hochwürdigsten Herrn Ordinarius präsentirt worden, das *jus præsentandi* Sr. churfürstl. Durchleucht, und so im Gegentheile dem Hochwürdigsten Ordinarius zustehen solle.

An-

Anmerkung. Durch Verzicht auf die 6 meßverwalterischen Benefizien sind keine Rechte vergeben worden. Die wahre Verhältniß der Sache ist diese. Es waren in Amberg vor der Reformationszeit über 20 gestiftete Benefizien, auf welche der Magistrat daselbst das jus præsentandi ohne Widerspruch hatte. Selbst der Konsistorialmatrikel enthält die Worte: Patronus Magistratus civicus. Mit dem Verfalle der Religion sind auch diese Benefizien mit ihren Einkünften zu Grunde gegangen. Nachdem die katholische Religion in der Obernpfalz wieder eingeführt worden, ist den Bischöfen zu Regensburg von den baierischen Herzogen die Sorge übertragen worden, die zu diesen Benefizien gehörige Einkünfte und Gefälle aufzusuchen. Die eifervolle Bemühung derenselben, die gute Haushaltung und Besorgung der wieder zurückerhaltenen Einkünfte hat die Bischöfe in Stand gesetzt, nebst den Abgaben für die Pfarrmusikanten, 6 Benefiziaten die hinlängliche congruam anzuweisen, zugleich aber auch den Bischöfen Gelegenheit gegeben, sich das jus collationis zuzueignen. Der Stadtmagistrat hat

zwar öfters die jura præsentationis reklamirt, man suchte aber selben mit seinen Klagen dadurch einzuschläfern, daß man von Seite des Ordinariats allzeit Bürgerskindern die entledigten Benefizien ertheilte. Unter Regierung des Fürstbischofes Anton Ignaz machte der Magistrat seine Ansprüche abermal rege, und wollte sich mit dem Präsentationsrechte auf die Halbscheide der Benefizien begnügen. Diesem Antrage wurde nicht entsprochen, und der hiedurch bekränkte Magistrat hat diese seine Rechte Sr. churfürstl. Durchleucht abgetreten, Höchstwelche auch nachhin obschon mit Protestation des Ordinariats auf diese Benefizien das Präsentationsrecht ausgeübt haben. Wer wird nun mit Gründe behaupten, daß bey dieser Lage der Sachen ein Recht vergeben worden? Da in dem petitorio nicht einmal ein Ausweg dem Konsistorium offen war? Wer die Sache nur ein wenig überdenkt, der wird und muß einsehen, daß bey dieser Aussicht weit mehr gewonnen, als verlohren worden. Dieser Vortheil wird auch bey dem Schluße dieses §. dadurch vergrößert, daß bey den abwechselnden Pfarreyen, auf welche meistentheils

stentheils vorhin Se. churfürstl. Durchleucht präsentirt haben, das Präsentationsrecht dem Hochwürdigsten Ordinariate zuerkannt worden ist.

§. IV.

Judikatur im strittigen Patronatsrechte.

Durch Einführung der nunmehr festgesetzten und ausgeglichenen *Alternativæ vicium* bey den bisher strittigen Wechselpfarreyen sind zwar alle Kollisionen zwischen Sr. churfürstl. Durchleucht und Sr. hochfürstlichen Gnaden, in Betreff der Judikatur in Patronatsstreitigkeiten gehoben worden. Wenn aber zwischen Sr. churfürstlichen Durchleucht, und einem dritten eine Irrung entstehen würde; so wird, falls der dritte nicht zwey *Actus continuos ultimos quietos* für sich hat, das Ordinariat bis zur erfolgten wechselseitigen Benehmung und Verendschaftung den churfürstlichen *præsentatum provisorie* admittiren.

An=

Anmerkung. Dieser Punkt gründet sich auf die alten regensburger Konkordaten *de an.* 1583, nach welchen §. 4, bey strittigen Patronatsrechten zwischen Churbayern und den Ordinariaten man die Sache mittelst eines Vergleichs beendigen soll. Der Landesherr, welcher, wie nachhin wird bewiesen werden, seinen Dikasterien die Befugniß zusprechen kann, in Patronatsstreitigkeiten zu entscheiden, wird niemal als pars bey einem andern Gerichte erscheinen. Daß aber der Dritte zwey actus continuos ultimos beweisen müsse, und ihm dießfalls eine härtere Probe als dem Landesherrn aufgelegt worden, dessen mag vielleicht die Ursache seyn, weil in dergleichen Fällen die Præsumtio für den Landesherrn streitet *).

In den übrigen Fällen, wenn nämlich Sr. churfürstlichen Durchleucht nicht

*) Für den Landesherrn steht die Präsumption, daß er alle Klöster, Pfarreyen und Benefizien gestiftet, oder vermehrt, oder daß ihm das hierauf haftende Patronat von seinen Ständen und Unterthanen heimgefallen ist, wenn nicht das Gegentheil hinreichend kann erwiesen werden. Wie

nicht im Streite begriffen sind, und wenn die Frage nicht ist: ob jener ein Erbe der Famlie sey, oder von dem Geschlechte abstamme, welchem das *Jus Patronatus* eigen war, oder wenn das Patronatsrecht nicht mit dem Hauptgut zu- oder abgesprochen wird, soll die Judikatur wie bisher, *ad forum ecclesiasticum* gehörig seyn.

Anmerkung. Eben diese beygesetzte Einschränkungen sind Beweise, daß hier nur die Rede ist von dem Jure patronatus reali, wie der gelehrte Kreittmayer in seinen Anmerkungen *ad Codicem civilem* 5. Thl. 19. K. §. *XXI. n.* 12. bemerket. Das übrigens die Streitigkeiten, die auf das Jus patronatus einen Bezug haben, ad forum civile in Böheim und Oesterreich gezogen werden, beweiset Rieger

Wie denn auch Max I. im Jahre 1608 den Befehl ertheilet hat, daß man bey vorwaltendem Zweifel oder Streitigkeit über das Patronatrecht sich in Possession setzen soll, und selbe bey dem foro civili sollen ausgemacht werden. Neue Staatskunde von Deutschland. Erste Abtheilung 3. Stück. S. 16, 17.

ger in seinem *Corpore Juris eclesiastici Bohemici pag.* 275, wo ein von dem Consistorio gefällter Sentenz kaßirt, der Proceß annullirt, und die sämmtlichen Aktenstücke abgefodert, und die Parteyen zu dem königlichen Landsrechte verwiesen worden *). Gleiche Verordnungen enthält das *corpus Juris Ecclesiasticum Austriacum* S. 214, 217, 219, 221, wo mehrere Verordnungen angeführt werden, welche auf die Bestrafung der Advocaten dringen, die dergleichen Streitigkeiten bey den Konsistorien anbringen. Eben diese Befugniß eignen die besten Lehrer des kirchlichen Staatsrechtes dem Landesherrn zu. Als van Espen in *J. E. U. T. I. P. II. C.* 4. *n.* 16. Schott in *Systemate Jur. Publ. Tom. II.* §. 182. Rieger, Rautenstrauch, &c. **Neueste Staatskunde von Deutschland. Erste Abtheilung 3 Stück S. 17,** und der Verfasser des Buchs:

*) Wenn in dem egerischen Bezirke ein Streit, quoad jus Patronatus, entstanden ist, wer hat denn da entschieden? Nur die Wahrheit bekennt. Nicht wahr, die weltl. Stelle? Weit vortheilhafter sind unsere Konkordaten, welche nur einige Fälle in Ausnahm bringen, und im übrigen die Judikatur dem Ordinariate einräumen.

Buchs: De limitibus utriusque potestatis &c. S. 63.

§. V.

Einrichtung der Pfarreyen, und Regulirung der Congrua.

Wenn eine neue Pfarrey, ein Benefizium, oder eine Expositur errichtet werden soll; so wird mit dem Hochwürdigen Ordinariate, oder mit dem churfürstl. geistlichen Rathe, von jener der beyden Stelle nämlich, bey welcher zuerst die Bewegung geschieht, correspondirt, und die Congrua mit Ausschluß der Meßstipendien cumulative bestimmt werden. Gleichwie dem Hochwürdigen Ordinariate die Cognitio und Judicatur super causas canonicas unbekränkt verbleibt, so verspricht man sich von dessen Seeleneifer, daß man derley Errichtungen, woran der Religion und dem Staate gleichviel gelegen ist, nach hergestellter Nothwendig- und Nützlichkeit möglichst befördern wird.

Anmerkung. Die Korrespondenz, die wechselseitige Benehmung, und die Einwilligung des Landesherrn ist bey einer neuen Fundation, bey Errichtung neuer Pfarreyen, Beneficien oder Expposituren allerdings nothwendig. Consensus Dominorum territorialium, schreibt der berühmte **Wedekind** in Dissert. *de jure cavendi comprehenso in jure circa sacra, pag.* 37 ad fundationes pias apprime est necessarius. Enimvero Domini territorialis protectionem & Advocationem hisce fundationibus cum impertiri necesse sit, utique an his vel illis fundationibus hanc protectionem concedere velint, nec ne Principes, erit explorandum, atque iis declarandum; saluti territorii, & ipsi interesse Domini territorialis variæ fundationum determinationes, modificationesque præjudicare cum possint, & cautionis jus intuitu fundationum non erit denegandum. Die nämlichen Gründe treten auch ein wegen Bestimmung der Congruæ. Die Congrua kann nur bey einer neuen Fundation von dem Vermögen der Kirche, oder der Unterthanen ausgezeigt werden.

We-

Weder die Kirche, weder der Unterthan kann zur Verabreichung eines beständigen Unterhaltes angelegt oder verbunden werden, ohne Beystimmung des Landesherrn, welcher nur allein die Gewalt hat, den Unterthan zur Verabreichung des Unterhalts zu zwingen. Dieser Meynung pflichtet auch bey der gelehrte Schott in seinem *Systemate Jur. publ. univ. p.* 244. tertia species causarum mixtarum sunt causæ beneficiorum ecclesiasticorum, quoniam in illis duo connexa obveniunt, *sacrum* videlicet *officium*, & jura ac *reditus temporales.* Quoad *sacrum officium* beneficia ecclesiastica unice dependent a *jurisdictione ecclesiastica*, & consequenter legibus *divinis ac ecclesiasticis* diriguntur. Quod autem jura temporalia & reditus beneficiis annexos attinet, illa quemadmodum ex beneficio & jure patronatus Imperantis descendunt, ita potestatem civilem *correspiciunt* *). Es schreibt zwar Leu-

*) Eine Pfarr oder Benefizium begreifet zwey Stücke: ein Kirchenamt und den diesem Kirchenamte angehafteten Bezug eines zeitlichen Einkommens. Es ist ein allgemein angenommener Satz:

Leurenius in *For. benef. P. I. Q.* 124, Episcopi esse juxta *Trid. sess.* 7, *c.* 7. assignare congruentem fructuum portionem. Er setzt aber gleich hinzu: Vel potius *arbitrari* de sufficientia illius, dum ea assignatur Rectori, seu Vicario a monasterio. Uebrigens sind die bischöflichen Gerechtsame durch die Judikatur super causas canonicas, nämlich über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer zu errichtenden Pfarr oder Benefizium vollkommen gesichert worden.

§. VI.

Satz: Beneficium propter officium. Wegen des Amts ist die Wohlthat, das Einkommen. Das Kirchenamt an sich gehört unter die geistliche Jurisdikzion; das zeitliche Einkommen, die Gefälle unter die weltliche Jurisdikzion; denn die Schenkung der Güter an die Kirchen hat nichts an der Natur derselben abgeändert. **Beyträge zur Verbesserung der Kirchenpolizey in Deutschland** S. 162. Diese Miteinwirkung des Landesherrn bey Bestimmung der Congrua ist der Geistlichkeit nützlich; indem Höchstdieselben in der geistlichen **Rathsordnung** 1779 anbefohlen habe: auf einen billigen Ersatz der Landgeistlichkeit den Bedacht zu nehmen, welche durch unanständige Lebensart ihre Congruam aus ihren Bauerngütern erpressen muß.

§. VI.

Dechant- und Kämmererwahlen.

Zur Hebung aller Klagen, und zur Ersparung unnöthiger Kosten sollen a) die Dechant- und Kämmererwahlen niemal *per vota clausa* vorgenommen werden, auch hiebey keine churfürstliche und bischofliche Kommissarien erscheinen. Solle b) die Wahl eines zeitlichen Kämmerers auf jenen Zeitpunkt, wo ohnehin ein *synodus capitularis* gehalten wird, verschoben werden. Würde aber c) in einem Kapitel, wo unterdessen kein Kämmerer ist, auch der Dechant sterben, so hat der *Senior*, oder in dessen Unvermögenheit der *Subsenior* die Kapitelsgeschäfte zu besorgen, und wird nachhin zur Dechant- und Kämmererwahle zugleich geschritten werden.

Anmerkung. Aus diesem ganzen §. veroffenbart sich, daß bey Verfassung desselben keine andere Absichten vorwalteten, als den Herren

Pfar-

Pfarrern die Kosten zu ersparen, welche öfters auf die Reisen, und auf die Dechant- und Kämmererwahlen erlaufen sind. Auch kann ich in selben keinen Nachtheil finden, wodurch die Ordinariatsgerechtsame, oder die Rechte der Landgeistlichkeit verletzt worden.

§. VII.

Die weltliche Posseßgebung überhaupts, und sonderheitlich bey den Pfalzneuburgischen Pfarreyen.

Bey der weltlichen Posseßgebung werden die churfürstl. Beamten pünktlich und schärfest an die gnädigst anbefohlene Taxordnung angewiesen, und alle Mahlzeiten nach Vorschrift der höchsten Generalien nachdrucksamst verbothen.

Anmerkung. Abermal ein Beweis, daß man bey Verfassung der Konkordaten die möglichste Schonung der Pfarrer, welche ihr Brod mit Schweiß und Arbeit in dem Weinberge des Herrn

Herrn verdienen müssen, zum vorzüglichsten Gegenstande hatte. Sollte von den Herren Beamten auf kostspielige Mahlzeiten, oder auf Ueberschreitung der Taxordnung der Antrag gemacht werden, so ist hier bestens vorgebogen.

In Rücksicht des Pfalzneuburgischen Diözesanbezirkes, soll zwar von allen Pfarreyen, ihre Einkünfte seyen noch so geringe, der landesherrliche Possesßbefehl *in recognitionem supremi Dominii territorialis* ohne Unterschied sogleich gehorsamst nachgesucht werden; Da jedoch Se. churfürstliche Durchleucht Ihre getreue Landgeistlichkeit, so viel möglich geschont wissen wolle; so soll bey Erhebung des Possesßionstaxes die pfärrliche *Congrua* zum Grunde gelegt, und diese Klaßification beobachtet werden, daß diejenigen Pfarrer, welche a) ihre *Congruam* schwerlich oder gar nicht haben, keine Taxe zahlen, b) die mittleren Pfarrer, wie z. B. jene, welche nur 500 fl. haben in der Taxe zum Theile geschont, und endlich

lich jene, welche c) Einkünfte von 600 fl. beziehen, die in den übrigen Diözesan-regensburgischen Bezirken übliche Taxe bezahlen sollen.

Anmerkung. Auch in diesem Punkte ist man mit aller Mäßigung und Schonung zu Werke gegangen. Da die Possesgebung der Temporalien oder der sogenannte weltliche Einsatz, der mit dem Patronatsrechte, oder der Jurisdictione passa keinen Zusammenhang hat, in ganz Baiern und der Obernpfalz nicht nur allein hergebracht ist; sondern auch diese Befugniß dem Landesherrn ex supremo Dominio territoriali zusteht, und diese Gerechtsame sich ebenfalls auf die Pfarreyen erstreckt, welche in dem pfalzneuburgischen Diözesanbezirk sich befinden, so fließet hieraus die ungezwungene Folge, daß auch die Besitzer dergleichen Pfarren in recognitionem supremi Dominii sich der Possesgebung unterwerfen müssen. Indessen sind bey dieser Possesgebung solche milde Wege eingeschlagen worden, welche von der Schonung und Rücksicht auf die pfalzneuburgische Geistlichkeit hin-

hinlängliche Beweise vor Augen legen. Wollte man hier den Einwurf machen, bey der pfalz=neuburgischen Geistlichkeit seye dergleichen Possessgebung nicht Herkommens, und folglich gegen diese schon längst präscribirt worden; so dienet zur Antwort, daß auch in Baiern bey vielen Pfarreyen, deren Kollation jemand andern gebührte, und bey Hofmarkten diese Installation nicht üblich war, dermal aber genau beobachtet werde. Ein exempter Abt kann sich mit der Präscription gegen diese Possessgebung nicht vertheidigen, viel minder also ein Pfarrer. Domino territoriali, schreibt der bonnische Hr. Professor Lomberg in *Excitatione publica de Jure Sacrorum Corollar. XVIII.* Jus est mittendi Commissarios ad electionem Abbatum Landsassorum utut alias exemtorum, & electis dandi possessionem quoad temporalia. Principi enim tale *jus* nec Titulo *exemtionis*, neque vi *Præscriptionis* unquam potest auferri; unde non raro hujusmodi *jus* male negligitur ex *socordia*, contra quod gratis *plerumque* excipitur ex *stupiditate*.

§. VIII.

Punctum Divinorum.

Das *Punctum divinorum* in so weit es die innere Seelenpflege, und die Verwaltung der heiligen Sakramente, oder das *Jus in sacra* betrifft, kömmt ohne Wiederspruch dem Herrn Fürstbischofe, als hochwürdigsten *Ordinario* zu. Wenn aber die Frage über das äußerliche des Gottesdienstes, oder die nähere Bestimmung der Zeit, des Ortes, oder über andere Fälle dieser Gattung entsteht; so solle die Verhandlung gemeinschäftlich beygelegt werden: von Seite des hochwürdigsten *Ordinarii* aber ohne landesherrliche Beystimmung nichts verfügt werden.

Anmerkung. In dem ersten Absatze dieses §. ist das jus circa sacra in pur geistlichen Gegenständen dem Bischofe vollkommen zugesichert. Was aber den zweyten Absatz, das jus circa sacra oder die vermischten Gegenstände, betrifft, so sollen die hierüber sich ergebenden

Ir-

Irrungen freundschäftlich beygelegt werden. Eben dieses behauptet schier mit den nämlichen Worten der einsichtsvolle Verfasser der Beyträge zur Verbesserung der Kirchenpolizey S. 147, da er sagt: Die Gewalt über die geistlichen Gegenstände wird aus der von dem göttlichen Stifter der Kirche gemachten Anordnung, der nicht die weltlichen Fürsten, sondern die Bischöfe zur Regierung seiner Kirche eingesetzt hat, hergeleitet. Und S. 153. bey vermischten Gegenständen kömmt die Verbesserung beyden Mächten der geistlichen und weltlichen Macht zugleich zu. Wie kann und soll aber diese Verbesserung von beyden Seiten bewerkstelliget werden? Antwort: mit freundschäftlicher Kommunikation. Da vielen dieser zweyte Absatz sehr anstößig auffiel, so lohnt es der Mühe, die Sache durch Beyspiele aufzuheitern, und der belobte Hr. Verfasser giebt S. 191 ein sehr passendes. Die Einsetzung der Festtage wird mit einer zweyfachen Schuldigkeit verbunden. Erstens: sich von knechtli-

cher Arbeit, in so weit solche die ungestörte Andacht zum Zweck hat, bezieht sich geradezu auf den Gottesdienst und Heiligung der Seele; und ist mithin ein Gegenstand der Geistlichen Jurisdikzion. In so weit dieselbe dem Staate die Früchte der Industrie entzieht, ist sie ein Gegenstand der weltlichen Gerichtsbarkeit. Die beyden Mächte, die geistliche und weltliche haben demnach einen gemeinschäftlichen Antheil, wenn Festtage einzusetzen sind. Einen noch hellern Begriff, kann uns das kaiserliche Mandat ertheilen, welches zu **Wien** in der Nacht des ersten Weihnachtstages die sogenannte Metten abgeschaft hat. Die Haltung der Metten ist gewiß eine gottesdienstliche Handlung, aber die Bestimmung der Zeit zu diesem Gottesdienste hat der Regent abgeändert. Man hat also nichts vergeben, da man festgesetzet hat, daß, wenn die Frage über das Aeußerliche des Gottesdienstes der Zeit oder des **Orts** 2c. entsteht, so soll die Verhandlung gemeinschäftlich beygelegt werden *). Ein solch freundschaftliches Benehmen wird

*) So ist im Jahre 1778 den 14 July, den Pfarrern

wird das Konsistorium weit eher zu ihrem Zweck führen, als eine Streitigkeit mit demjenigen, der die Gewalt und Macht in Handen hat. Sehr wohl schreibt **P. Schenkl** *in Syntag. Jur. Eccl.* p. 242. In *causis dubiis* & collisione inter ecclesiasticam, politicamque potestatem orta, non violentis mediis, sed *communi* utriusque *cognitione mutua, communicatione & amicabili compositione* res determinanda est. Neque vero decet partem alterutram postulatis in rem juribus pugnacissime ad summos apices insistere; sed paci aliquid concedendum; imo nec antiqui moris & privilegii, cle-

rern zu N. und N. bedeutet worden, den Gottesdienst zur ordentlichen, und nicht ungleichen Zeit abzuhalten. So ist in der Ehehaltenordnung dd. München den 2 May 1781 sämmtlichen Dienstbothen der Auftrag geschehen, an Sonn- und Feyertagen dem pfärrlichen Gottesdienste, und zwar in der Pfarr oder dahin gehörigen Filialen beyzuwohnen. Und so können Se. churfürstl. Durchleucht mit dem Bischofe auf Dismembration der zu weitschichtigen Pfarreyen den Bedacht nehmen, damit den Weitentfernten ein näherer Ort, wo der Gottesdienst muß gehalten werden, angewiesen werde ꝛc.

clero ad dijudicandas id genus caussas concessi ratio ulla habenda est. Diesem pflichtet bey der Verfasser der **Grundsätze zur Feststellung der Eintracht zwischen der politischen und kirchlichen Macht** S. 159, §. 83, wo die Vorschläge zum Besten der beyderseitigen Eintracht angeführt werden. Wer reif und gut denkt, wird diesen Weg wählen. Auf diese Weise wird das Gezänke gestillt, welches sonst ewig in seinem Kreise herumgehen wird, wenn man mit hitzig und stichelnder Schreibart gegen einander zu Felde zieht. Und welches ist das Ende von dem Liede? Der Landesherr greift mit seiner Macht durch, verhängt die Temporalsperre, und man muß endlich doch nachgeben. In Sachen, die zweifelhaft sind, und wo die Gränzlinien noch nicht gezogen worden, ist gute, und freundschäftliche Einverständniß das beste Mittel *). Sehr schön schreibt der

der-

*) In Jurisdiktionsstreitigkeiten pflegt sich der weltliche Richter so lange zu manuteniren, bis mit der geistlichen Obrigkeit ein anderes in der Güte abgemacht wird. Die geistl. Strafen und Censuren sind heut zu Tage die Wege nicht mehr, um

dermalige Speyerische Hr. Weihbischof Schmidt in seinen *Instit. Jur. Eccl. Tom. I, f.* 377. Causæ, de quibus dubium inter utrumque forum enascitur, *amice* secernantur: atque eam viam uti optimam nemo bonus non agnoscit, ita & hac utriusque potestatis limites certius figi quivis pacis studiosus exoptet potius, quam ut *aculeatis dictis, atque exageratis factis* eam interturbet magis, & pessumdet.

§. IX.

Punctum Debiti.

Dem Hochwürdigen Ordinariate bleibt noch ferner die *Cognitio* und Judikatur in Personalschuldsprüchen, und andern blos Personalgegenständen z. B. Per=

um aus dergleichen Jurisdiktionsdifferentien herauszukommen. Man pflegt daher nicht mehr per viam Excommunicationis, sondern nur Communicationis, Recommunicationis, & amicabilis compositionis zu verfahren. Freyherr von Kreittmayer *ad Cod. civ. P. V*, C. 19, §. 42, *n*. 18.

Personalkontrakten ꝛc. Sollte aber ein präbendirter Geistlicher in einen so großen Schuldenlast verfallen, daß er vergantet werden müßte; so soll nach geschehener Ordinariatsanzeige, und nach dessen vorläufiger Kommunikation an den churfürstl. geistl. Rath von den weltlichen Gerichsstellen nach den Gantrechten *salva tamen clericali competentia* vorgeschritten, und dem von dem Ordinariate in Vorschlag gebrachten, und *in Spiritualibus* aufgestellten *Provisori* auch die Obsorge *in Temporalibus* anvertraut werden.

Anmerkung. In dem ersten Absatz dieses §. kömmt die Judikatur in Personalschuldsprüchen, und andern blos Personalgegenständen dem Ordinariate zu. Uebersteigen die Schulden das Vermögen, und bricht eine Gant aus, so wird von der weltlichen Kumulativ vorgeschritten, wie §. II gemeldet worden. Denn die Meynung der römischen Kurialisten, die mit Azor *Instit. moral. Tom. I, L. V, Col.* 405 behaupten, es sey göttlichen Rechts, daß ein Geistlicher Schulden

den halber vor dem weltlichen Richter nicht belangt werden könne, ist nicht mehr gangbar.

§. X.

Apellatio ab abusu.

Der Recurs *in puncto disciplinæ & morum* soll den Geistlichen nur alsdenn gestattet werden, wenn sie *vim & violentiam, aut non servatum Juris ordinem* sogleich rechtsbegnüglich beweisen können.

Anmerkung. Man hätte hier ein offenes Feld über diesen Gegenstand eine weitschichtige Abhandlung zu liefern, und man dürfte nur den Faden an das Lehrgebäude anbinden, welches die großen Männer Peter de Marca *in Concordia sacerdotii cum Imperio L. IV, C.* 19 *&* 20 *&c.*, und van Espen *in J. E. U. T. I, P. III, Tit.* 10 *&* 12, *C.* 4, und *T. II, P. VI* in einer ganzen Abhandlung *de Recursu ad Principem* aufgestellt haben, und nach Anleitung der Geschichte, und nach der Reihe der erlassenen landesherrl. Verorgnungen vorzüglich den

Zeit-

Zeitpunkt bemerken, wie diese Lehre de Recursu ad Principem sich aus Frankreich und den Niederlanden, in andere Reiche Spanien, Sardinien, Pohlen, Venedig, und in ganz Deutschland, und auf allen hohen Schulen verbreitet habe, und so gar in der kaiserl. Wahlkapitulation aufgenommen worden *). Allein Zeit und Umstände gestatten dieses dermal nicht, und Leute, die mit den alten verrosteten Kanonisten die falsche Waare des Betrügers Isidor als heilige Wahrheiten verkaufen, und das Privilegium fori, oder die immunitatem ecclesiasticam ex jure divino positivo herleiten, sind ohnehin schwer oder gar nicht zu bekehren.

*) His *de abusu* justis remediis non sola utitur Gallia, sed & Hispania, Sabaudia, Germania, Belgium, Polonia, Venetia & olim Anglia. Fevret *Tract. de abusu* L. *I*, C. 3. Espenius in *cit. Dissert.* C. *V*, §. 5. Dieser Recurs wird auch vertheidigt, und festgesetzt in der neuesten Kammergerichtsordnung *P. II*, *Tit. I*, §. 1. In *Recessu Imperii novissimo* §. 164. In kaiserl. Wahlkapitulation *Art. VIV*. Daß in dem ganzen Königreich Böheim, und folglich auch in dem zum Bißthume Regensburg gehörigen Egerischen Bezirke der Recursus ab abusu Statt findet, beweiset Hr. Prof. Schott in *Systemate Jur. Publ. univers.* C. 5, §. 30, 31.

kehren. Wir glauben also unser vorgesetztes Ziel hinlänglich zu erreichen, wenn wir hier die Gründe beyrücken, auf welchen der Recursus ad Principem beruht, und zugleich beweisen, daß selber der Geistlichkeit mehr nützlich als schädlich seye. Die Geistlichen sind Bürger des Staats, wenn also die Geistlichen von den Konsistorien auf ungerechte Weise gedrückt werden *), so kann ihnen dieses Mittel, bey dem Regenten Hilfe zu suchen, nicht abgeschlagen werden. Die Geistlichkeit ist zwar per Privilegium fori von dem weltlichen Gerichtszwange befreyt. Aber dieses Privilegium ist nur zu dessen Vortheile, und keineswegs zum Schaden und Nachtheile des geistlichen Standes ertheilt worden. Quæ enim in favorem data sunt non debent vergere in præjudicium. Es würde aber den Geistlichen ein großes Präjudiz zuwachsen, wenn durch dieses Privilegium ihnen der Schutz des Landesherrn ent=

*) Daß die Konsistorien bisweilen ihre Gewalt misbrauchen, beweiset mit mehrern der belobte Espen in seiner Abhandlung C. I, §. 7. Neuere Beyspiele anzufügen verbiethet uns die Bescheidenheit.

entrissen würde. Gemeiner in *Institut. Jur. Eccles. Tom. I.* §. 315, wo auch auf einige Einwürfe, die hiegegen gemacht werden, gründlich geantwortet wird. Ich zweifle nicht, es werden mehrere gegen diesen §. der Konkordaten, sich auf das Koncilium zu Trient berufen. Allein diese Einwendung hat schon längst der einsichtsvolle Caevallos in seiner Abhandlung *de cognitione per viam violentiæ* beseitigt, in dessen Prolog *num.* 178 dieser Gelehrte den König mit diesen Worten anredet: „Huic resolutioni „non obstat Decretum S. Concilii Tridenti„ni *Cap. III. Sess.* 25, in his verbis *Nefas „sæculari Magistratui prohibere ecclesiastico ju„dici ne quem excommunicet, & ibi: cum non „ad sæculares sed ad ecclesiasticos hæc cognitio per„tineat.* Ubi constituitur, non licere ju„dici sæculari prohibere, ne ecclesiasticus „judex quemquam excommunicet; quia „hujusmodi cognitio, non ad sæcularem, „sed ad ecclesiasticum judicem spectat. „Nam ut ex Verbis clare conspicitur, in „eos solum fulminat, qui injuste jurisdictio„nem ecclesiasticum retardant, aut eccle-

„siasti-

„ſiaſticos judices ab excommunicatione co„hibent, in caſibus quibus de jure permit„titur, ita ut ſermo ſit de cognitione prin„cipali cauſſæ eccleſiaſticæ, quæ directe ad „judicem eccleſiaſticum attinet, ex alio „decreto ejusdemConcilii *Cap.*20. *Seſs XXV* „*de Reform.* in Verbis: *immunitatem & ju„risdictioem impediunt.* At in his caſibus ni„hil per te (Rex) aut per tuos Magiſtratus „agitur, niſi ſolum per viam violentiæ & „extraordinariæ cognitionis intactis meri„tis cauſæ principalis, principaliter aut ac„ceſſorie jurisdictione eccleſiaſtica nullate„nus violata. Sic Decretum illud viri do„ctiſſimi interpretantur *). — — Quia „ver-

*) Eine eben ſo zweckmäßige Interpretation macht Franz Salgado bey Hrn. Gemeiner §. 317: Sub tanta verborum *generalitate* Concil. Trident. non comprehenditur, tam *ſalubre remedium* & *charitativum ſubſidium* miſeris & oppreſſis ſpecialiter a jure canonico, ex ratione, & principiis *juris naturalis & divini* permiſſum, ſuper quo Tridentinum nihil *ſpecialiter* diſponat - - - quod ſatis adparet ex teſtimonio Covaruviæ Epiſcopi ſegovienſis, qui concilio interfuit, & ipſa hæc Reformationis decreta confecit, atque adeo de mente Concilii optime inſtructus eſſe debuit. Hic autem contrarium conſtanter ſemper aſſeruit.

„verba illa, *Violare jurisdictionem Ecclesiasti-*
„*cam* adoptare nequeunt ad cognitionem
„per violentiam, in casibus a jure permis-
„sis. Imo & illam probare videtur Con-
„cilium *Cap.* 20. *Sess.* XXV. *de Immunitate*
„*Ecclesiæ*, ubi Reges ac Principes alloquens
„illis facultatem hanc, tollendi violentias
„videtur impertiri illis verbis: *Qui res Ec-*
„*clesiæ sua inprimis authoritate ac munificentia*
„*auxerunt, nedum ab aliorum injuria vindica-*
„*runt*" *&c.* Hiezu kömmt noch, daß, wie
Caevallos selbst bekennt, und dieses mit meh-
rern Espen *C. III.* §. 7, und 8. beweiset, der
weltliche Richter de causa principali, nec de ju-
stitia Appellationis aut Recusationis, son-
dern nur de violentia urtheilt *). Daß übri-
gens durch den Recurs der Geistlichkeit, wenn
sie unrechtmäßig gedrückt wird, der größte Nu-
tzen

*) Tunc autem Judex Ecclesiasticus *Violentiam* infert, si non juxta præscripta canonum & legum procedit. Sane nunquam violenta magis & manifestior est *vis*, quam dum quis authoritate sua & potestate, quæ in bonum ac lævamen subditorum concredita est, in eorum abutitur ruinam; & despotice pro bene placito procedit. Van Espen. in *Diss. cit.* C. III. §. 2.

hen beygehe, haben uns schon die in der Vorstehenden Note angeführten Worte des Salgado belehrt, welcher selben als salubre remedium & charitativum subsidium anrühmt. Eben diese Meynung heget auch der große würzburgische Kanonist Barthel, da er in *Dissert. II. de Concordat. germ. Cap. III. Sect.* 3. *n.* 9. Von dem Recurs, welcher gegen den päbstlichen Stuhle kann ergriffen werden, und welches folgbar noch mehr gegen die Konsistorien gesagt werden kann, dieses schreibt. „Ne vana & inuti-„lis maneat suprema protectionis potestas „integrum est eandem puncto gravaminum „attentatorum implorare; sed & imperator „interpellatam hanc suam supremam pro-„tectionem ad jura privilegia & libertates „inviolate conservanda impertiri debet, „imo tenetur. Innoxia porro hujus recur-„sus ratio patescit ex fine, eoquod tantum „absit, ut inde immunitas ecclesiastica læ-„datur, ut ea potius hac ratione egregie, „juvetur & conservetur, cum ea, quæ in „favorem inducta sunt, non debent ver-„gere in præjudicium, & damnum eorum-

„dem;

„dem; unde evidens eſt, quod hæc ex-
„ceptio ipſis clericis non auferat jus implo-
„randi protectionem cæſaream &c. Die Geſchichte von einem jeden Jahrhunderte, vom Athanaſius angefangen, der wegen ungerechter Abſetzung, von dem Kirchenrathe zu Tyrus an den Kaiſer Konſtantin appellirte, würde uns Beyſpiele liefern, welche den Nutzen beweiſen, den die bedrückten Geiſtliche mittelſt dem Recurs erhalten haben, welche aber der enge Raum dieſer Blätter, und beſondere Umſtände aus den neuern Zeiten weitläuftiger anzuführen nicht erlauben *).

Sollte nun der Recurs wirklich angenommen werden: ſo ſoll dem Recurrenten, oder deſſen Mandatario ungehindert frey ſtehen, die Originalakten *in Præſen-*

*) Dieſer Recurs, ſchreibt Kreittmayer im 5. Th. *Cod. Civ.* C. 19. §. 42. *n.* 28, wird von Katholiſchen Authoribus ſelbſt gutgeheißen, und beruht auf dem jure protectionis vel defenſionis mere naturalis, & extrajudicialis, welche der Landesherr, den Seinigen ſowohl geiſtlich als weltlichen Standes ſchuldig iſt. Confer. Febronius Tom. IV, p. 319 - 323. Zech, in *Hierarch. Eccleſ.* 396, *cum aliis.*

sentia Registratoris einzusehen. Würde sich nach genommener Einsicht in den Akten ein Wiederspruch ergeben; so wird man von Seite des hochwürdigen Ordinariats nicht entstehen, die erfoderlichen einschlägigen Aktenstücke, und zwar *propter securitatem actorum, in copiis vidimatis*, welche der Apellant, entweder selbst, oder *per Mandatorium* eingesehen, und mit seiner Unterschrift derselben Aechtheit bestättigt haben wird, (auch wenn es *ad decisionem caussæ* nothwendig erfoderlich wäre) *in originali* zu übermachen. In jenen Fällen, wo der Recurs verworfen wird, wird das *brachium sæculare* und aller Behuf auch in Stellung der Zeugen auf beschehene bischöfliche Requisition & *expressa citationis caussa*, wie nicht minder nach aktenmäßig gegebener Auskunft zugesichert.

Anmerkung. Daß der Fürst, bey dem der Bedrängte durch den Recurs Hilf und Schutz sucht, die Originalakten anzuverlangen die Befugniß habe, erprobet der mehrmal belobte Es-

pen in seiner Abhandlung *de Recursu ad Principem Cap. III, §. 8,* durch Beystimmung mehrerer Rechtsgelehrten, und selbst des schon vorhin angerühmten Bischofes Covarruvias *in Pract. Qq c. 35.* In den verfaßten Konkordaten tritt eine Milderung ein, und es wird das einschlägige Aktenstück nur alsdenn übermacht, wenn selbes ad decisionem unumgänglich nothwendig ist. Ich habe befließentlich diesen Gegenstand etwas weitschichtiger behandelt, um jenen die falschen Ideen zu benehmen, welche, von anderen verblendet, mit aller Hartnäckigkeit behaupten, daß diese Appellation ab abusu der Geistlichkeit und ihren Freyheiten schädlich seye. Die Geistlichkeit gewinnt Vortheile, und nur einigen Konsistorien scheint dieses Phänomen ein düsteres Licht zu verbreiten. Man schreyt: Diese den Geistlichen zugestandene Befugniß, und die Gestattung des Recurses zernichtet vollkommen die Disziplin. Jeder wird in jedem Falle, wenn ihm das Urtheil des Konsistoriums nicht gefällt, den Recurs ergreifen, die ertheilten Befehle, und gemachten Verordnunden, in re disciplinari werden nicht befolgt werden ꝛc.

Ge-

Geduld, meine Herren! belieben Sie hierinnfalls nachzulesen, was **Peter de Marca** über diese Klagen, *de Concord. Sacerd. cum Imp. L. IV, C.* 19, *n.* 8, schreibt: Si de emendatione Presbyterorum aut cæterorum clericorum aut de actione mere personali agatur, non suspenditur judicatum. Id haustum videtur ex Concilio lateranensi, quod Episcoporum Jurisdictionem clericos corrigentium appellationibus non impediendam censuit. -- & ne clerici hoc remedio impunitatem sceleris potius quærerent, quam legitimum auxilium adversus vim, duplici mulcta, si lite cadant, castigandos esse, constitutionibus sancitum est. Selbst in der geistlichen **Rathsordnung** *de an.* 1779, wie auch *de an.* 1783 ist dießfalls Vorsorge getragen worden. „Der geistliche Rath, sagt erstere §. 16, hat in derley Recurssachen niemals eigenmächtig zu handeln, sondern den Fall allemal an Se. churfürstliche Durchleucht selbst gelangen zu lassen, bey Instruirung desselben vorzüglich darauf anzutragen, daß man keinen Recurs annehme, bis nicht vorher die angebliche violentia, &

non servatus ordo hinlänglich beglaubiget werde; weil gar oft geschieht, das muthwillige, und nichtswürdige Geistliche, den Recurs oft nur dazu misbrauchen, damit sie hier unter dem Schutze des geistlichen Ansehens der landesherrlichen, dort aber durch den Arm der weltlichen Macht, der Geistlichen desto ungehorsamer seyn können." Und letztere **Rathsordnung** drückt sich hierüber §. 3. mit den Worten aus: „Hat man die geistliche Obrigkeit bey ihrem Amtsansehen und Authorität allerwegen zu schützen, und zu manuteniren, sofort ihren Untergebenen, wenn sie sich über ungerechte Bedrück- und Verfolgungen wider sie beklagen, so leichterdings kein Gehör zu geben, sondern dieselbe zum schuldigen Respekt und Gehorsam anzuweisen, oder wenigst gegen die Obern ohne ihre vorläufige Vernehmung nichts Verfängliches zu beschließen, auch keine Weitschichtigkeiten hierinn zu gestatten, sondern dergleichen Händel via brevissima zu applaniren, und in dubio allzeit mehr dem Obern, als dem Untergebenen Beyfall zu geben, und auf diese Weise so wohl bey dem clero sæculari, als regu-

gulari die gute Ordnung, Disciplin, und Subordination zu erhalten." Ich weiß keinen Staat, wo mehrere Verehrung der Geistlichkeit gegen ihre Vorgesetzte, und mehrere Achtung derselben gegen die Geistlichkeit zu bewundern ist, und wo größere Subordination, und eifrigere Befolgung der Verordnungen herrscht, und wo eine schönere Disciplin blüht, als in Frankreich; und in keinem Lande werden mehrere Appellationen oder Recurse ab abusu ergriffen, als in Frankreich. Ich folgere also, daß der Recurs ab abusu der Geistlichkeit und der Disciplin ganz unschädlich seye. — Man wird endlich gegen diesen §. den alten rostigen Mauerbrecher aufführen, und mittelst der Observanz, Gewohnheit und Besitzstandes, die in dieser Anmerkung angebrachten Grundsätze zu erschüttern, und umzuwerfen sich bemühen. Eitle Bemühung! Der Recurs an den eigenen Landesherrn ist in dem göttlichen Gesetze so wohl als im weltlichen, und in der gesunden Vernunft gegründet; denn sonst wehe, besonders der Geistlichkeit vom zweyten Range! Kirchenpolizey S. 208. Die Gewohnheit und Observanz sind zwar von

nicht

nicht geringem Gewichte, doch können sie die gesunde Vernunft und die göttlichen Gesetze nicht überwiegen. Consuetudinis usus que longævi non vilis authoritas, verum usque adeo non valitura momento, ut aut rationem vincat aut legem. *l. Consuetud.* 2 *Cod. Quæ sit longæva consuetudo.* Eben so wenig kann man sich auf den Besitzstand gegen den Recurs berufen. „Den Besitzstand hat derjenige, schreibt **Moser** in der **Abhandlung besonderer Rechtsmaterien, 4 Stück, S.** 593, welchem niemal widersprochen worden ist, oder, wenn man ihm zwar anfangs hat etwas streitig machen wollen, sein Gegentheil aber hernach davon abgestanden ist.“ Und wie oft ist diesem vermeyntlichen Rechte einer Freyheit, oder der Nichtgestattung des Recurses, und dem Konsistorium widersprochen worden? Schon im Jahre 1577 ist selbem auf den Recurs des Pfarrers in **Rösching** bedeuet worden: **Es soll es gegen die Geistlichen nicht zuweit treiben, und den Pfarrer** *a Suspensione* **absolviren.** Dieser Recurs ist festgesetzt worden in den geistlichen **Rathsordnungen** *de an.* 1779 und 1785,

und

und durch die Appellation des vor einigen Jahren verstorbenen Pfarrers zu Geißling. Viele Beyspiele des Recurses sind freylich in dem Bißthume Regensburg nicht aufzuweisen. Und eben dieses gereicht dem Konsistorium zur besondern Ehre, und ist das beßte Zeugniß, daß selbes ihre Geistliche nicht per violentium & non servatum juris ordinem behandle. —

§. XI.

Die zugebende Zeugschaft der Geistlichen in Criminalibus.

Da die allgemeine Sicherheit das erste und nothwendigste in einem Staate ist; so werden sich Se. hochfürstliche Gnaden, bey dem päbstlichen Stuhle bald möglichst dahin verwenden, daß die Bedenklichkeiten wegen Irregularität bey Gezeugschaften geistlicher Personen *in caussis criminalibus* auf einmal, wie es schon vorhin bey dem Ordinariate Freysing, und selbst in den Kirchenstaaten geschehen, gehoben werden.

An=

Anmerkung. Da das Ordinariat schon die Aufhebung der Irregularität, wegen Extradirung der Kirchendiebe in Rom ausgewirkt hat; so wird sich selbes, in Hinsicht der allgemeinen Sicherheit ebenfalls verwenden, daß diese Irregularität, welche schon durch K. K. Verordnung aufgehoben worden, gleichfalls entfernt werde.

§. XII.

Die Mittheilung der churfürstlichen Befehle an die Landgeistlichkeit.

Die churfürstlichen Befehle, welche entweder die einzelnen Geistlichen als Bürger des Staats, oder die gesammte Geistlichkeit wie z. B. bürgerliche Polizeyanstalten sind, betreffen, sollen derselben durch die einschlagenden weltlichen Stellen mitgetheilt werden, doch wird dabey alle Sorge getragen werden, daß deren Mittheilung auf eine der priesterlichen Würde anständige Art geschehe. Und damit eines Theils der hochwürdigste Herr Ordinarius, als geistliches Ober-

haupt,

haupt, von jenen Verordnungen, welche die Geistlichkeit befolgen soll, Kenntniß erhalte, andern Theils, deren Befolgung ernstlich einschärfen könne, so wird man von Seite der Landesherrschaft nicht entstehen, jene Verordnungen, welche das ganze *corpus* der Geistlichkeit betreffen, dem hochwürdigsten Herrn Ordinarius zur Wissenschaft, und von dessen Seite hiemit auf jeden Fall zugesicherter Unterstützung zu kommuniziren: wo zugleich jedoch dem hochwürdigsten Herrn Ordinarius unbenommen bleibt in billigen Sachen eine Vorstellung zu erlassen.

Jene landesherrliche Verordnungen, welche in das Geistliche, soweit solches das *Spirituale & Disciplinare cleri* nicht betrifft, mit einschlagen, werden nach vorläufig mit dem hochwürdigen Ordinariate gepflogener Korrespondenz, (ob nämlich in Hinsicht auf das *bonum spirituale* nichts zu erinnern seye) und nach erfolgter Rückäußerung demselben zu dem Ende

de

de kommunizirt werden, damit deren Kundmachung von der Kanzel dem *Clero* aufgetragen, und auch ihm wohl eingeschärft werden möge, in Predigten und christlichen Lehren, und im Beichtstuhle das Volk zu belehren, und ihm mit thätigen Beyspielen selbst voraus zu gehen.

Jene Verordnungen endlich, welche dem Volke von der Kanzel eröffnet werden sollen, dergleichen z. B. Brandsteuer-Bewilligungen, für Verunglückte Gemeinden, und deren Einsammlungen in den Kirchen sind, mögen gleichwohl dem Ordinariate zur weitern jedoch schleunigen Beförderungen an die Seelsorger zugeschlossen werden.

Anmerkung. Die kaiserl. königl. Verordnung vom 17 May 1782 (wie die landesfürstl. Verordnungen auf dem Lande zu publiciren) befiehlt jeder Obrigkeit: „Mit dem kundmachenden Circulare auch eine Currende

de herumzuschicken, und auf dieser Currende den Richtern und zween Geschwornen die richtige Erhaltung und Publicirung mit ihrer Unterschrift zu bezeugen.“ Um sich aber der Kundmachung und Befolgung der Gesetze, und höchsten Verordnungen noch mehr zu versichern, und selbe bestmöglichstens zu befördern, sollen von nun an alle Gesetze und Verordnungen auch jedesmal von der Kanzel in den Kirchen dem Volke abgelesen werden“ *). Und vermöge einer andern **Verordnung** vom 28 September 1782 ist ebenfalls in den Städten die Kundmachung der landesherrlichen Verordnungen und Befehlen von den Kanzeln in der Kirche anbefohlen worden. Diese zwo Verordnungen haben nachhin eine Einschränkung erhalten, wie dieses der nachstehende Befehl Ex. Conf. Reg. & Camer. anter. Austr. Freyburg den 17 Decemb. 1782 mit den Worten enthält. „Da wegen der in „Druck zu legenden, oder von der Kanzel zu ge„sche-

*) Nach Vorschrift der k. k. **Verordnung** dd. 26 August 1782 wurden die Kriminalgesetze ausgenommen, und ist die Kundmachung derenselben durch weltliche Personen außer der Kirche anbefohlen worden.

„schehenden Publikationen der allerhöchsten Ver„ordnungen bereits einige Anfragen geschehen, „und Anstände sich ereignet haben, auch nicht „alle höchste Verordnungen dazu geeignet sind, „um dem Volke von der Kanzel abgelesen, oder „im Druck hinausgegeben zu werden: so haben „Se. kaiserl. königl. Majestät allergnädigst ent„schlossen, in Zukunft, damit alle Irrung hier„inn vermieden, und die gehörige Ordnung „beobachtet werden möge, in den erlassenden „Kundmachungen der allerhöchsten Verordnun„gen jedesmal beysetzen zu lassen, welche dem „Volke von der Kanzel, oder durch den Druck „kund gemacht werden sollen.“ Se. churfürstl. Durchleucht haben in obigem §. eine weit größere Milderung wegen der Mittheilung Ihrer höchsten Befehle eintreten zu lassen geruhet. Es ist hiebey eine dreyfache Abtheilung beliebt worden. Die landesherrlichen Gesetze, welche bürgerliche Pollizeyanstalten zum Gegenstande haben, werden der Geistlichkeit von den einschlagenden weltlichen Stellen, mit der ihrer Würde anständigen Art, mitgetheilt. Die Geistlichen sind Bürger des Staats. Es ist also ihre Pflicht

sich

sich den bürgerl. Pollizeyanstalten zu unterwerfen. Es giebt mehrere Fälle, wo dergleichen Anstalten sogleich verfügt, und in Erfüllung gebracht werden müssen. Man kann also in diesen Umständen nicht fodern, daß der Landesherr solche Befehle zuerst dem Bischofe zuschicke, und daß erst dieser nachhin bey der Geistlichkeit die nothwendigen Verfügungen treffen soll. Sollten diese Befehle Dinge enthalten, die der Geistlichkeit Nachtheile, Herabsetzung, oder andere unangenehme Ereignissen zuziehen könnten, so bleibt dem hochwürdigsten Ordinarius die Befugniß, hierüber gegründete Vorstellung an Se. churfürstl. Durchleucht zu erlassen, und man kann von Höchstdenenselben gesichert seyn, daß Milderung oder abhelfliche Maaßeerfolgen werde.

In der zwoten Abtheilung wird dieses bestimmt: die landesherrlichen Verordnungen, welche auf das Spirituale & Disciplinare cleri keinen Bezug haben, indem diese Gegenstände dem Bischofe allein vorbehalten sind, sondern nur in das Geistliche mit einschlagen, werden dem Bischofe mitgetheilt, dessen Aeußerungen hierüber erwartet,

und

und nachhin in der Absicht kommunizirt, damit die Kundmachung von der Kanzel geschehe, und die Seelsorger in den Predigten und christlichen Lehren das Volk zur schuldigen Befolgung ermuntern, und selbst durch gute Beyspiele vorleuchten. Dergleichen Verordnungen, die so wohl in das Geistliche als Weltliche einschlagen, gehören in die Klasse der vermischten Gegenstände, in Hinsicht deren es so wohl dem Landesherrn als dem Bischofe, doch mit wechselseitiger Benehmung, frey steht, Verordnungen ergehen zu lassen *). In die Reihe dieser vermischten Gegenstände sind zu setzen, die Bestimmung des Aeußerlichen des Gottesdienstes, des Orts, und der Zeit ꝛc. **) der Festtage, **k. k. Verordnung 17 August 1771, und den 11 April 1772:** Stolltaxen und Begräbnißord-

*) **Grundsätze zur Feststellung der Eintracht zwischen der politischen und kirchlichen Macht §. 83.**

**) Circa *locum* & *tempus* celebrandi plurima intercurrere queunt externam Politiam spectantia, & ad quæ Principum eorumque Magistratuum cura & authoritas se extendere possit, quin & subinde debeat; utpote quibus incumbit externæ politiæ curam habere. Author *de finibus utriusque Potestatis &c.* Ratisbonæ *cum Facultate RR. Consist.* 1781 editus *pag.* 57.

ordnung, k. k. V. 1747, 26 April: Reparation der Pfarrgebäude, k. k. V. 1770, 25 May: Kirchenrechnungen, k. k. V. 1781, 19 July, 1782, 6 September. Kirchenpolizey S. 184: Sperr und Inventur der geistlichen Verlassenschaften, K. Pollizey S. 187: Entscheidung des Patronatsrecht *), Prozeßionen und Walfarten, k. k. V. 1753, 14 April, item 30 Juny. Eheverlobnisse, Kirchenpolizey S. 174: Schulwesen, K. K. V. 1781, 19 July, 1782 6 September. Kirchenpolizey S. 180: Bestimmung der Zeit, wann die Ordens = Gelübde dörfen abgelegt werden**), K. K. V. 1770,

17

*) Caussa Juris Patronatus tam in possessorio quam in petitorio in tribunali seculari discutitur. *cit. Auth. p.* 63.

**) Es liegt dem Staate daran, schreibt Hr. von Sonnenfels in dem Manne ohne Vorurtheile, solche unreife Entschliessungen zu verhindern. Vor 24 Jahren giebt man nicht zu, daß die Jugend einen Vertrag über ihr Vermögen errichte, gleich als gehöre weniger Beurtheilung dazu, und als wäre es von geringerer Wichtigkeit den unwiederruflichen Schritt zu thun, den Schritt, von welchem die Glückseligkeit eines ganzen Lebens abhängt.

17 Oktober: Aufhebung des Nexus, der Ordensstände, und der Exemption derenselben, K. K. V. 1782, 27 May: Bestimmung der Korrespondenz der Provinzialen, mit den Ordensgeneralen. K. K. V. 1782, 11 May, und mehrere dergleichen vermischte Gegenstände, von welchen mit mehrern der gelehrte van Espen, *in J. E, U. P. III, tit.* 2, *c.* 2. *&c.* Benedict. XIV. *de Synodo Diœcesana L. IX. c.* 9. Author *de finibus utriusque Potestatis pag.* 56, 263, —268, 49, handeln. Auf alle diese Punkte (die Exemption ausgenommen) beziehen sich auch die churfürstlichen Generalien, wir haben oben beflissentlich die K. K. Verordnungen angeführt, um zu zeigen, daß jene nichts unbilliges enthalten *).

In

*) Ein Mann, der nicht wie der ultramontanische Kanonistenpöbel radotirt, und der die Grundsätze des allgemeinen kirchlichen Staatsrechts nicht per aversum oder überhaupt aufgekauft, sondern von Stück zu Stück genau abgewogen hat, wird alle diese Punkte den vermischten Gegenständen beyzählen, und uns seinen Beyfall nicht versagen — Herr Free mag sich noch so viele Mühe geben, die weltliche Macht

In der dritten Abtheilung kommen die Verordnungen vor, welche auf das Einsammeln in der Kirche rc. einen Bezug haben. Wer nun alle diese drey Punkte in reife Erwägung zieht, dem wird ganz wohl einleuchten, daß in keinem etwas vergeben worden. Bey dem ersten wird auf bischöfliche Vorstellung für die Geistlichkeit Rücksicht genommen werden. Bey dem zweyten ist die Benehmung mit dem Ordinario, und dessen hierüber abzugebende Aeußerung festgesetzt, welches in Böheim nicht beobachtet wird, und so wohl in diesem, als in dem dritten Punkte wird die Kundmachung dergleichen Verordnungen nicht den Pfarrern durch die Beamten

Macht herabzusetzen, und die geistliche emporzuheben; es sind Dampfkugeln, die er gegen Bollwerke spielt. Das Raisonement des Mittelalters: Wer über das Geistliche als Richter bestellt ist, muß es ja um so mehr über das Weltliche seyn rc. Schmidts Geschichte der Deutschen, B. *II*, S. 270, 469, hat dermal keine Ueberzeugung mehr — der Gesichtspunkt hat sich geändert, aus dem man in den aufgeklärten Zeiten diese Gegenstände betrachtet. Barthel *in Annotat. ad jus canon. de caus. per accidens spiritual. ad L. II, Tit. 2, p. 155.*

ten aufgetragen, wie es einige Zeit vorher geschah, sondern selbe werden von dem Bischofe ihnen zugeschickt, mit dem Befehle, diese landesherrliche Verordnung von der Kanzel zu verkünden ꝛc.

§. XIII.
Punctum Sponsaliorum.

In Betreff der Sponsalien soll es bey der gnädigsten Provisionalverordnung vom 15 Wintermonaths 1776 sein unabänderliches Verbleiben haben.

Anmerkung. Schon im vorgehenden §. ist bemerkt worden, daß die Eheverlobnisse unter die vermischten Gegenstände gezählt werden. Die geistliche Macht hat die Befugniß, durch zweckmäßige Verordnungen jenes zu entfernen, was den würdigen Empfang des heil. Sakraments der Ehe verhindern kann. Sie hat die Verfügung zu treffen, daß die Verlobten nicht unter einem Dache wohnen *), daß, um die Ehe-

*) Suspecta Sponsorum conversatio, aut sub eodem tecto habitatio nullo modo toleretur. *Compend. Constitut. Diœces. p.* 28, *n.* 8.

Ehehinderniß zu entdecken, die öffentlichen Verkündungen, und zwar nicht 3 Tage nach einander, vorgenommen werden *). Die Prüfungen mit den Verlobten in den Grundlehren des Christenthums, und den Pflichten des Ehestandes den Pfarrern einzuschärfen **) ꝛc. Im Gegentheile ist die weltliche Macht berechtiget, all jenes aus dem Wege zu räumen, welches einige Nachtheile dem Staate zuziehen könnte. Sie kann also verordnen, daß die Eheverlobniß zwischen unsiegelmäßigen Personen nur bey der geistlich- oder weltlichen Obrigkeit vorgenommen werde, und daß bey siegelmäßigen Personen selbe zwar außergerichtlich, jedoch mit eigner, und zweener siegelmäßiger Zeugen Unterschrift geschehen könne. Daß bey den Aeltern sich Befindende, oder unter Vormundschaft Stehende den älterlichen oder vormundschäftlichen Konsens vonnöthen haben, daß die Soldaten,

*) Denuntiationes fiant inter missarum solemnia, ita quidem, ut inter eas saltem una alterave dies sit intermedia, in festis tamen abrogatis seu reductis modo etiam fieri possunt. *Constit. Diœces.* p. 27, n. 3.

**) *Constitut. citatæ n.* 2.

oder andere Verlobte nicht ohne vorgezeigte Erlaubnißscheine kopulirt werden dörfen ꝛc. Und eben auf die meisten dieser Punkte zielt das berührte Sponsaliengesetz ab. Man hat also dieses ohne alle Bedenklichkeit, und um so mehr als eine Richtschnur annehmen können; weil so gar die Freysingische geistliche Regierung an den verstorbenen Fürstbischof eine dringende Vorstellung erlassen hat, daß dieses Sponsaliengesetz auch im eigenen Lande als ein verbindliches Gesetz möchte vorgeschrieben werden.

§. XIV.

Die Einrichtung des Seminariums zu Regensburg.

Da so wohl dem Staate, als der Religion ungemein vieles an wahrhaft gelehrten und frommen Seelsorgern gelegen seyn muß, auch Se. churfürstliche Durchleucht zu Pfalzbaiern nichts so sehr, als eben dieser so wichtige Gegenstand am Herzen liegt; dieser Endzweck aber durch kein Mittel leichter, als durch gute Einrichtung geistlicher Pflanzschulen künftiger

ger Seelsorger erzielt werden kann; so hat man in dessen Hinsicht folgende Punkte, welche theils die innere, theils die äußere Einrichtung betreffen, festzusetzen für nothwendig befunden.

Anmerkung. Es ist bekannt, daß Se. churfürstliche Durchleucht in Hinsicht der rastlosen Sorge für die Religion und den Staat die größten Verdienste erworben haben. Unter der Reihe dieser glänzenden, und ruhmvollen Bemühungen und Verdiensten scheint mir jenes den Vorzug zu verdienen, welches die schönste Quelle ist, aus welcher die Wohlfart der Religion und der Glückseligkeit des Staats zugleich hervorfließt. Und dieses große Verdienst ist die große Sorge unsers **Karl Theodors** für Errichtung und Erhaltung der Seminarien, die Stiftung des Seminariums in Heidelberg, und der siebente Punkt dieses §. Diese zwey Stücke werden den Namen des geliebten **Karl Theodor** mehr als Marmor und Erz verewigen. Auch **Max Prokop** hat sich ein ewiges Denkmaal gestiftet, da Er das Seminarium

nach

nach St. Paul übersetzt, und selbem eine bessere, und mehr zweckmäßige Einrichtung verschafft hat. Der Landesherr und der Bischof erkannten gar wohl, daß der Religion und dem Staate das meiste an frommen und gelehrten Seelsorgern gelegen seye, daß hiedurch die Wohlfart der Religion, und die Glückseligkeit des Staates erzielt werde, und daß wahre Geistliche die Aufklärung und Tugend beym großen Haufen bewirken: da aber nur durch Errichtung und Erhaltung geistlicher Pflanzschulen gute, fromme und gelehrte Priester können gebildet werden, so war das Regensburgische Seminarium der Gegenstand ihrer gemeinschäftigen Sorge und besten Absichten. Ein herrliches Schauspiel vor dem Himmel und der Welt war dieses, da die zwo Mächte einander einladeten, und um die Wette stritten, die Wohlfart des Seminariums in Regensburg zum Nutzen der Religion und des Staats mit vereinigten Kräften zu befördern.

1mo **wird die Zahl der Alumnen für diese weitschichtige Diözes auf 40 Alumnen angesetzt.**

An-

Anmerkung. Es ist diese Zahl gar nicht zu hoch angesetzt. Ein Jahr in das andere gerechnet, sterben 30 Geistliche, wie denn im verwichenen Jahre 38 diese Zeitlichkeit verlassen haben. Bey der dermaligen Zeit, wo der Geistliche das allgemeine Ziel der Verachtung ist *), wird es schwer halten, 40 Alumnen zu versammeln. Doch vielleicht bestimmt die Vorsicht in Bälde bessere Zeiten, und gewiß die Gnade des Landesherrn, welche Höchstdieselben dem Seminarium zugewandt haben, wird die stärkste Einladung und Aufmunterung zum weltpriesterlichen Stande seyn. Auch die Pfarrer auf dem Lande, und die Gesellpriester könnten zur Vermehrung desselben vieles beywirken: wenn sie durch Vorstellung die Aeltern bewegten, eines aus ihren Kindern dem Studiren zu widmen, wenn sie einem armen fähigen Knaben die Kost verreichten **), wenn der Gesellpriester sich dem Unter-

*) Und wie oft ist nicht das unedle Betragen des Geistlichen selbst die Ursache dieser Verachtung? Die schlechte Aufführung eines Geistlichen schadet der Religion, derer Diener er ist, am meisten.

**) Bey einem Pfarrer, der auch nur mittelmäßige

Unterrichte desselben unterziehen würde, wenn sie sich beeiferten, armen Studenten durch Auswirkung einiger Kosttäge eine Erleichterung zu verschaffen ꝛc. Solche Knaben, die nachhin als Männer ihre gute Versorgung finden, würden durch ähnliche Wohlthaten sich auszeichnen. Es ist in Wahrheit auffallend, daß man, besonders in Baiern, oft in den größten Pfarreyen keinen einzigen Studenten findet. Die obere Pfalz hat in diesem Stücke einen merklichen Vorzug. — —

2do zu derer Unterhalt wird der in den Beylagen *sub lit. A & B*, nach Anleitung höchster Entschließung (*vid.* Maitische Sammlung *IV* Band *p.* 733, *Num. XV*) neu ausgezeichnete Fond mit Einschluß der alten ständigen Einkünfte angewiesen.

Anmerkung. Die Beylage *sub lit. A* enthält eine Specifikation aller Pfarreyen, und bey

---

ge Einkünfte zieht, kömmt die Kost eines armen Knaben gewiß in keine große Betrachtung. Er kann bey Tische dienen, und es bleibt allzeit so viel übrig, daß er den Hunger stillen kann.

bey denjenigen Pfarrern, dessen pfärrliche Einkünfte auf 700 fl. sich erstrecken, ist die jährliche Portio seminaristica mit 1 fl., welche 1200 fl. beziehen, ist selbe mit 2 fl., und welche Pfarrer nach dem Decimationsfuße 1500 fl. Einkünfte genießen, ist der gewöhnliche Seminaribeytrag mit 3 fl. vermehrt, und erhöht worden. Jeder edeldenkende Pfarrer, dem die Glückseligkeit der Religion und des Staates am Herzen liegt, wird die Nothwendigkeit dieser Erhöhung von selbst einsehen, und diesen Beytrag mit bereitwilliger und wohlthätiger Hand hinreichen, da selber zur Bildung geistlicher Zöglinge, zum Nutzen der Religion und des Vaterlandes, und zur Ehre, Flor und Aufnahm des ganzen Bißthums verwendet wird. Mit gleicher Bereitwilligkeit werden die Hochwürdigen Herren Prälaten diese geistliche Pflanzstatt mit dem geringen Beytrag um so mehr unterstützen, als dieser nicht zu hoch angesetzt worden, als selber vormal bestimmt war, und sie werden mit wahrem Eifer zum Besten des Ganzen, für die Wohlfart der geheiligten Religion und des Staates der Verordnung Sr. churfürstl. Durchleucht vollkommen

men entsprechen, und dem Seminarium das Wenige zufließen lassen, was sie leicht entbehren können. Die ältere churfürstliche Verordnung wird in einer Beylage geliefert.

3*tio* Die Aufnahme soll nur auf öffentlichen Konkurs, welcher bey Zeiten, wenigstens 6 Wochen zuvor auszuschreiben, und in den Herbstferien zu halten ist, in Gegenwart eines geistlichen churfürstlichen Commissarius geschehen können.

Anmerkung. Diese allgemeine Prüfung, Zusammentrettung oder Konkurs ist das sicherste und beste Mittel, wodurch die Kennzeichen des Berufes, und der gemachte Fortgang in den Wissenschaften, und das Verhältniß der Sitten untersucht und geprüft werden kann *). Zu die-

*) Per Concursum a singulis Episcopis in suis Dioecesibus celebrandum, sagt die zu Cambray gehaltene II Synode *P. II*, *tit.* 21 soll die Aufnahme der Alumnen geschehen. Die Testimonia und Taufscheine sollen aber vor dem Konkurs eingeschickt werden, damit selbe vorläufig untersucht, und darüber einige Noten können verfertiget

diesem Konkurs sollen alle, so die Theologie im ersten Jahre gehört haben, vorgeladen werden, und zwar unter der Bedrohung, daß man jenem, der auf selben nicht erscheinen würde, die vier ersteren Weihen niemal ertheilen würde. Denn nach dem Systeme einer guten Diözesaneinrichtung, soll kein Weltpriester in der Seelsorge angestellt werden, der nicht in dem Seminarium wenigst ein Jahr den hinlänglichen Unterricht erhalten hat *). Zur noch größerer Ermunterung des Fleißes, könnte man jenem, welcher auf einer Universität das Zeugniß *Profectus eminentis* überkommen, oder der auf einem

tiget werden. Welche Eigenschaften bey Aufnahme der zum Weltpriesterstand sich darbiethenden Jugend zu betrachten sind, zeiget sehr wohl der churfürstliche Herr geistliche Rath von Huth in der Bildung der Weltgeistlichkeit eines Landes ꝛc. im XX Hauptstücke, zwoter Auflage.

*) Die Verfassung des Augsburger und Konstanzer Bißthumes scheint mir sehr nützlich und lobenswürdig zu seyn, vermöge dieser muß auch jeder Priester, der in diesen Bißthümern eine Pfarr erhält, einige Zeit im Seminarium ausharren, um daselbst, nach den der Diözes eigenen Gebräuchen und Ritibus ausgebildet zu werden.

nem *Lyceum* der Erste gelesen worden, das *Examen* nachlassen und schenken *). Daß dieser Konkurs in Gegenwart eines geistlichen churfürstlichen Herrn Kommissarius gehalten werden soll, ist um so mehr der Billigkeit angemessen; weil dem Landesherrn vorzüglich daran liegt, zu wissen, welche Männer und künftige Seelsorger in seinen Landen aufgestellt werden, und weil der Zufluß zum Unterhalt dieser Zöglinge aus den pfalzbaierischen Ländern hergeleitet wird. In den Herbstferien ist die beste Zeit, wo dieser Konkurs kann vorgenommen werden, indem durch die Reisen, in den Studien keine Versäumniß verursachet wird.

4*to* Zum Konkurs selbst können nur baierische, vorzüglich in der Diözes gebohrne, Fürstbischöfliche und Domkapitlische Unterthanen zugelassen werden.

An-

*) Aus diesen Absichten können zu Würzburg alle Primi defendentes, das ist jene, die in ihrer Klasse, die 4 ersten Beste in der Vernunftlehre geworden sind, ohne fernere Prüfung in das Seminarium eintreten.

Anmerkung. Diesen Punkt rechtfertiget vollkommen die vorhin angebrachte Ursache, daß nämlich der Seminaribeytrag aus Pfalzbaierischen herfließe. Doch sind hier die Fürstbischöfliche und domkapitlische Unterthanen nicht ausgeschlossen.

5*to* Nach Schluß eines jeden Konkurses wird das abgehaltene Protokoll nebst Anmerkung des Vor- und Nachnamens, des Geburtsortes, und der erprobten Fähigkeit von dem churfürstlichen und dem bischöflichen Kommissarius unterschrieben, zum churfürstlichen geistlichen Rathe eingesendet werden.

Anmerkung. Allerdings billig, und wenn sich einer der Konkurrenten besonders auszeichnet, so kann ihm diese vor andern erprobte Fähigkeit, auch für die Zukunft zu einer besondern Anbefehlung bey dem churfürstlichen geistlichen Rathe sehr dienlich seyn.

6*to* Wenn das Seminarium einmal vollzählig ist, und es keine dringende

Noth

Noth erfordert, soll jeder Alumnus wenigstens 2 Jahre im Seminarium ausharren.

Anmerkung. Leider! daß der dermalige Mangel der Alumnen diese sehr gute Absichten vereiteln wird. Vieleicht kommen günstigere Zeiten, welche diese besser in Erfüllung bringen. Ich setze hier noch den Wunsch bey, daß nämlich der zukünftige Fürstbischof, welchen uns die Vorsicht bestimmen wird, nach dem guten Beyspiele des Herrn Erzbischofes zu **Maynz** und des Fürstbischofes zu **Würzburg** die Verordnung ergehen lasse, daß alle Domizellaren der regensburgischen Kollegiatstiftern auch durch ein Jahr im Seminarium sich befinden müßten; und dieses um so mehr in dem regensburgischen Bißthume, weil diese meistens Pfarreyen antreten, ehe sie Kapitularen werden. Da diese junge Herren ohnehin dafürhalten, daß ihr Kanonikalkarakter ihnen mehrere Freyheit erlaube, so würde es ihnen sehr nützlich und diensam seyn, wenn sie in dieser geistlichen Pflanzschule die Art und Weise zu meditiren, die ächten Begriffe ih-

res Standes, ihrer Pflichten und Obliegenheit lernten, oder zur künftigen Seelsorge mittelst eines praktischen Unterrichtes gebildet würden &c.*)

7mo Zur Beförderung des weltgeistlichen Standes, und zur Aufmunterung der Alumnen wird ihnen der churfürstl. Tischtitel vorläufig zugesichert, und auf unterthänigst gestellte Bitte, welcher die *Atteſtata ſcientiæ & morum*, vom Seminariumsvorstande unterschrieben, verschloßen beygelegt werden müßen, allzeit bey Empfang der erstern größern Weihen gnädigst ertheilt werden.

An-

*) Die Zeiten sind vorbey, wo ein würdiger zum Gottesdienste ermahnender Dom- oder Stifts-dechant, den Herrn Kohrbruder, der ihm unter die Stirne sagte: Gott sey unendlich herrlich gewesen, ehe es violetblaue oder schwarze Talare, Kohr- und Psalterbücher gegeben, zum Schoslaster zur Buße, so wie der General den raisonirenden Hrn. Baron — Lieutenant zum Profosen schicken dürfte. Doch dieß ist noch übrig, daß man diesen jungen Herren in den Seminarien von Subordination, gutem sittlichem Betragen, und wahrem Kenntniße ihrer Pflichten einen höchst nothwendigen Unterricht kann ertheilen lassen. —

Anmerkung. Welche Menge von ehrerbiethigen und dankbarsten Empfindungen müßen das Gemüth des Patrioten durchströmen, dem das Wohl eines ganzen Bißthumes am Herzen liegt, da er den Werth dieser höchsten Gnade fühlt, die allein auf den Nutzen der Religion und des Staates abzielt? Welche dankbare Regungen, die eine heiße Erkenntlichkeit zur Seite führen, werden dessen Brust durchirren, wenn er betrachtet, daß durch diese gnädigste Zusicherung ein gewisser Mismuth bey sehr vielen verschwindet, daß dadurch die Kosten auf Reisen, und andere Ausgaben (die mancher, und oft fruchtlos, um Erhaltung des tituli mensæ gemacht hat, und wodurch er von seinem Berufe abgeschreckt worden) nun auf einmal sich verlieren, daß jedem Unterthane, der sich dem weltpriesterlichen Stande widmen will, die schönsten und besten Aussichten eröffnet worden *); daß mancher

*) Hat endlich ein Student nach vieler Bemühung, von einer Herrschaft oder Gemeinde, den titulum überkommen, welche geringe Vortheile erhielt er mit selbem? Die Herrschaft und Gemeinde hatte keine Pfarr oder Benefizium zu vergeben. Die-

cher im Weinberge des Herrn ergrauter Mann bey einen Arbeiten den erquickenden Trost empfinden wird: Werde ich zu fernerer Arbeit unbrauchbar, so sorgt für mich der beste Vater des Vaterlandes; daß dieses die zweckmäßigste Ermunterung sey, das regensburgische Bißthum blühend zu erhalten. Ich breche hier den Faden meiner Zeilen ab, weil das wärmste und innigste Gefühl dieser höchsten Gnade, dessen sich kein in Pfalzbaiern erstreckendes Bißthum rühmen kann, zu groß, und meine Gedanken in süße Unordnung stürzet. Ich kann nichts mehr schreiben, als dieß: Dank Dir, großer **Karl Theodor**! im Namen des gan-

Dieser Gedanke vereitelte die Hoffnung der zukünftigen Versorguug, und hat viele gute Arbeiter ganz niedergeschlagen. Hat sich der Fall ereignet, daß ein solcher Mann durch Arbeiten unbrauchbar geworden, so fiel er der ganzen Gemeinde zur Last, der aber dermal durch diese gnädigste Zusicherung von dem Unterthan hinweggewälzet worden, und erhielt in seinen alten Tagen ein mageres Auskommen, und oft dieses — nicht. Solche schreckliche Gedanken für die Zukunft werden nun den Weltpriester nicht mehr abängstigen. — Die Gnade Karl Theodors nimmt den Hoffnungslosen in den Arm, und deutet ihm auf die erfreulichsten Aussichten, die seine Verdienste belohnen werden. —

ganzen Bißthumes, im Namen Deiner Unterthanen, heißer Dank! Der Ewige – sey Dein Belohner! — — Sehr wohl ist auch hier verfügt worden, daß der Regens die Attestata morum & scientiæ verschlossen ausstellen soll. Denn dieser Vorsteher hat seine Zöglinge schier den ganzen Tag unter seiner Obsicht. Er kann durch Klugheit die innersten Falten ihres Herzens einsehen; hat mehrfältige Gelegenheit, ihre Neigung und ihren Beruf zu prüfen; er darf, wie die *leges Seminarii Burdig.* §. 8. verordnen, weder Merkmaale einer besondern Zuneigung, noch eines blinden Haßes äußern: von einem solchen Manne können weit bessere, und richtigere Zeugnisse als von den Professoren erwartet werden. Hiezu kömmt noch, daß diejenigen, welche sich des churfürstl. Tischtitels würdig machen wollen, in das Seminarium eintreten müssen. —

8vo **Wegen Einförmigkeit der Lehrart und der Grundsätze wird nach dem in den baierischen Churlanden gnädigst vorgeschriebenen Schulplan durchgehends gelehrt, und werden die Koncurstheses jedesmal eingesendet werden.**

Anmerkung. Diese Einförmigkeit erzielt manchfältigen Nutzen, welcher den Studirenden dadurch zuwächst, wenn selbe nach gewissen Umständen oder Erfodernissen von einem Schulorte in das andere kommen. Ist die Lehrart, und der Schulplan gleich, werden ihnen wenigere Beschwernisse aufstossen. Gleichförmigkeit in einem Bißthume ist immer die Mutter der Wohlfart. Eben so gut und zweckmäßig ist die bedungene Einsendung der Koncursthesen.

9*no* **Vorzüglich soll auch bey Bildung der Alumnen auf Sittlichkeit und äußere Moralität gesehen werden.**

Anmerkung. Die Bemerkung über diesen Gegenstand ist sehr gut. Nichts hat einen größern Eindruck auf die Gemüther der Menschen, und auch des Landmannes, als sittsame Geberden, anmüthige Zucht der äußerlichen Handlungen: so viel Rührendes die schönste Tugend, die Eingezogenheit, jedesmal bey sich hat, so schädlich ist oft ein gewisses äußerliches rohes Betragen dem sonst besten Gemüthe. Der belobte

Hr. von Huth liefert in seiner guten Bildung der Weltpriester im XV. Hauptstück über diesen Gegenstand die besten und schönsten Grundsätze. Wir wünschten, daß die hohe geistliche Obrigkeit, und jeder Regens auf diesen Punkt ein vorzügliches Augenmerk wenden möchten, damit solche Priester gebildet würden, welche die Vorschrift des *Compendii Constiiutionum Diœces. Ratisb. P. III*, §. 1 *circa honestatem sacerdotalem* genau beobachteten *). Wie manche Klagen der Herren Pfarrer über das rohe Wesen, unartige Betragen, und ungesittete Handlungen ihrer Gesellpriester würden unterbleiben? Denn ein Pfarrer, und überhaupt jeder Weltpriester, wenn er auch vom Hause aus nicht wohl- oder hochedelgebohrn, noch Streit- Kolben und Ritterhelme in seinen Wappen führt, muß er dennoch, eben dieweil er ein Weltpriester ist, in seiner Lebensart, und wenigstens durch seine geartete Sitten zeigen, daß er die Vorzüge, so andere von Geburt, er von seinem Amte

*) Sehr zweckdienlich sind hiezu die *Regulæ & Statuta Seminarii Hebipolensis* §. II. *de morum Henestate*, und §. V. *Honestas in congressu & colloquiis*.

Amte her entlehne. Vergißt sich hierinnfalls ein Weltgeistlicher, so macht er sich hiedurch eben so wenig Ehre, als der gesammten Klerisey. Wie schändlich fällt es nicht in ehrbare Augen, wenn ein Pfarrer oder dessen Gesellpriester bey einer Tafel wohlgesitteter Standspersonen oder sonst bey andern Gelegenheiten sich mit seinem rohen Betragen von einem ungeschliffenen Bauern nur durch den schwarzen Rock unterscheidet? Und eben darum sind die Grundsätze der Sittlichkeit, und einer guten Lebensart der geistlichen Jugend wohl einzuprägen. —

10*mo* Die Kost soll mäßig, und vor allem reinlich seyn.

Anmerkung. Der beste Weg ist hier die angezeigte Mittelstraße. Eine allzu gute Kost macht die geistlichen Zöglinge leckerhaft, und wenn sie bey dem Pfarrer oft nicht jenes finden (welches doch auf dem Lande, wie in der Stadt, nicht allzeit zu haben ist) was ihnen in dem Seminarium vorgesetzt worden, so entsteht hieraus Murren, Abneigung und Widerwillen, die

mei=

meistens üble Folgen erregen. Eben so üble Folgen zieht eine schlechte Kost nach sich: sie erweckt Abneigung gegen das Seminarium, und erstickt den Eifer und die Lust, in selbem zu verbleiben *). Die geistlichen Zöglinge haben ihre Arbeiten, ihre Studien, ihre Verrichtungen; man soll ihnen also eine ehrliche, aber zugleich mäßige Kost vorsetzen, die aber vor allem reinlich ist. Wie dann so wohl bey dem Tische, als bey den übrigen Gegenständen auf die Reinlichkeit, damit die Alumnen selbe sich angewöhnen, ein vorzüglicher Bedacht solle genommen werden **).

11mo Da die bisherige Rechnungsart sehr unvollkommen, und mangelhaft be-

*) Sollte ein Alumnus über die Kost oder andere Bedürfnisse zu klagen haben, soll er seine Beschwerde mit Bescheidenheit vor das Ohr seines Obern hintragen, dessen Amt alsdenn seyn wird, wohlgegründete Klagen, nach Gestalt der Sachen, fernerhin abzuhelfen, und gute Vorsehung zu thun.

**) Munditics, quæ ad valetudinem, & ad ædificationem confert, omnibus curæ sit, tam circa se ipsos, quam circa alia omnia. *Regulæ Seminar. S. Wolfg.* p. 19.

befunden worden; so wird man beygehendes Rechnungsnormale fürohin zur Vorschrift nehmen, und die auf solche Art verfaßte Rechnung nebst den Bescheinigungen, wenn letzte einzusehen nöthig wäre, zum churfürstlichen geistlichen Rathe jährlich übersenden, damit die Zahlflüchtigen angehalten werden können.

Anmerkung. Wo Fehler sind, sind diese zu verbessern, und der Grund zu einer guten Verwaltung, ist der Plan einer guten Rechnung. Es ist also ganz billig, daß die Rechnung nach einer bessern Vorschrift abgeändert werde. Und da die meisten Einkünfte und der Unterhaltungsfond aus den pfalzbaierischen Landen gezogen wird, so ist der Landesherr allerdings berechtiget, die Rechnung zu fordern, um einzusehen, ob, und wie die aus seinem Lande erholten Gelder zum Nutzen der Alumnen verwendet, und die Zahlflüchtigen zur Bezahlung angehalten werden. Diese Einschickung ist in unsern Zeiten auf höchstes Anverlangen schon öfters

ters geschehen. Wäre diese auch vor 40 und 50 Jahren geschehen, so würde das Seminarium um mehrere tausend Gulden besser stehen. Diese Einsendung ist auch in der Absicht nützlich, damit die Zahlflüchtigen, zur Zahlung angehalten werden können; und es ist gut, sehr gut, wenn der Landesherr hiezu seinen Arm herleihet, da es ohnehin eine gewisse Gattung Schuldner giebt, von welchen sehr schwer etwas zu erholen ist. —

12*mo* Da nunmehr der ausgezeigte Fond, zur Unterhaltung der 40 Alumnen, hinlänglich kleckt, und das zinälische *Beneficium* ohnehin *modo provisorio* und einstweil nur dem Seminarium beygelegt worden; so solle a) benanntes *Beneficium* der Pfarrey Binabiburg gegen Entrichtung der anklebenden Schuldigkeit einverleibt werden, damit zu Eggelkofen eine neue Pfarr, nach so lange erfolgter churfürstl. und bischöflichen Begnehmigung, doch einmal errichtet werden könne. Soll b) von nun an von geistlichen Verlassen-

schaf-

schaften keine sogenannte *Portio Seminaristica*, welche Sr. churfürstliche Durchleucht zum *Domus Emeritorum* gnädigst bestimmt haben, zum Seminarium abgefordert werden.

Anmerkung. Es ist allerdings billig, daß, nachdem der hinlängliche Fond, für 40 geistliche Zöglinge, ausgewiesen worden, das zinälische Benefizium, welches erst kürzlich dem Seminarium überlassen worden, zur Errichtung einer neuen Pfarr verwendet werde. Das Bißthum erhält hiedurch statt eines simpeln Meßlesers einen neuen Pfarrer, die Gemeinde, den Trost, einen eigenen Seelsorger zu besitzen, und der oft schädlichen Weitschichtigkeit der Pfarreyen wird hiedurch abgeholfen. Gleichwie in diesem Stücke durch gemeinschäftliche Einverständniß der geistlich- und weltlichen Macht, der Seelsorge die beßte Vorsehung geschehen ist; so ist auch durch wechselseitiges Benehmen für die meritirten Priester Sorge getragen worden; indem die von den Verlassenschaften sonst dem Seminarium zugefallene Portio seminaristica zum Domus eme-

emeritorum bestimmt worden *). Und vielleicht werden Se. churfürstliche Durchleucht ihren Ruhm und glänzende Verdienste für ihre liebe Landgeistlichkeit noch dadurch vergrößern, und ihren Namen verewigen, daß, wie Höchstdieselben ein Stifter der Seminarien, also auch ein Stifter eines Domus emeritorum seyen **).

§. XV.

Das *Subsidium charitativum* nach jederweiliger Bischofswahle wird von Sr. chur-

*) Diese Portio Seminaristica, welche deductis omni ære alieno, & expensis von hundert 2 fl. 30 Kr. betrug, ist von dem Landesherrn dem Seminarium niemal für allzeit zugestanden, und schon durch mehrere Jahre von den Gerichtern ad depositum genommen worden

**) Eine gute Einrichtung eines Bißthumes erfordert drey Stücke: Ein gutes Seminarium, ein *Domum Emeritorum*, und ein *Domum Demeritorum*, nämlich ein Ort, wo jene Geistliche hingebracht werden, welche sich grober Fehler schuldig gemacht haben, und bey welchen keine Beßerung jemal zu hoffen ist. Wo erstern eine gewisse Zeit zur Ueberschauung ihrer Pflichten, zur Gewissensrüge, und zur Geistesstärkung, und letztern ein Aufenthalt zur beständigen Buße kann bestimmt werden. Vieleicht wird die Vorsicht auch für dieses sorgen, und den Fond zu einem solchen Orte ausweisen.

churfürstl. Durchleucht nach vorgängigem bischöflichen Ansuchen, und gepflogener Begrüßung, wenn keine erhebliche Ursachen dagegen streiten, zwar begnehmiget werden, doch soll 1*mo* die Ausschreibung niemal eher, als die landesherrliche Bewilligung erfolgt ist, geschehen können. 2*do* soll in der Ausschreider landesherrlichen Bewilligung ausdrückliche Meldung geschehen; 3*tio* soll man sich in der Ausschreibung des abusiven Ausdruckes Infelsteuer niemal, sondern nur jenes des *Subsidium charitativum* bedienen. 4*to* soll das bewilligte *Subsidium* nur von dem Weltclerus, und zwar ohne Verletzung der kanonischen *Congrua*, nach dem Decimationsfuße erhoben werden.

Anmerkung. Da das Hochstift wegen der bey jeder Wahl zu bestreittenden Kosten, wegen der zu Rom zu erholenden Konfirmation, wegen Zahlung der Annaten, und wegen der kaiserl. Belehnung sehr große Kosten und Ausgaben tragen muß; so ist es der Billigkeit angemessen,

daß

daß auch die geistlichen Mitglieder selbes mit einen Beytrag unterstützen, und einen Vorschub leisten. Eben so billig ist es, daß, wenn man aus fremden Landen Geld zieht, man den Landesherrn darum begrüße, und daß diese Erholung, und dieser Beytrag keine Steuer (dessen Ausschreibung dem Landesherrn allein gebührt) sondern ein Subsidium charitativum nach Vorschrift der geistlichen Rechte, *C.* 10, *Q.* 3, C. 6 & 7 genennt werde *), und daß ferner bey dieser Ausschreibung der landesherrlichen Bewilligung Meldung geschehe; indem diese Bewilligung der Sache den besten Nachdruck giebt **).

Zum Beschluße vorstehender Punkte wird noch beygefügt, daß dieser Receß sich auf alle churpfalzbaierische Staaten, in

*) Wie die *Portio canonico*, so von den Verlassenschaften verreicht wird, keine **Erbsteuer**, so kann auch das *Subsidium Charitativum* keine Inselsteuer genennt werden.

**) Im Jahre 1576, ist durch ein Generalverboth das Subsidium charitativum abgeschafft, nachhin aber in den Konkordaten *de an.* 1583, dem Herrn Ordinario zugestanden worden.

in welche sich das Bißthum Regensburg ausdehnt, vollkommen erstrecken soll.

In all übrigen Stücken aber, welche diesem Receße nicht einverleibt worden, sollen die vorhin abgeschlossenen Konkordaten ihre vollkommene Kraft und Giltigkeit haben.

München den 13 Novemb. 1789.

Kasimir Bischof zu Chersones, churpfalzbaierischer geheimer Rath, und geistl. Raths Vicepräsident.

V. Wolf, Weihbischof zu Freysing, und regensburgischen Bißthums Konsistorial-Vicepräsident.

A. Brenner, churfürstl. geistl. Rath, und *Commissarius.*

Andreas Mayer, geistl. Rath und Hofkaplan, *qua Commissarius.*

An-

Anmerkung. Durch die letztere Klausel sind die dem Ordinariate in den ältern Rezeßen zugesicherten Rechte, und Zuständigkeiten, als die Portio canonica, hinlänglich bedeckt, geschützt, und befestigt worden.

Als haben wir dieses alles, wie es obengemeldtermaßen durch die vorbemeldeten beederseitige Deputirte beschloßen, und verglichen, auch auf unsere *Ratification* ausgestellt worden ist, zu Erhaltung und Pflanzung beständiger guter Freund- und Nachbarschaft, nach darüber abgelegt umständlicher Relation ratifizirt, und für uns, unsere Erben und Nachkommen darein verwilliget, thun auch das in Kraft dieser Urkunde solchergestalten, und also, daß dem allen, wie obstehet, durch unsere weltliche Beamte zu ewigen Zeiten nachgegangen, und solcher Vergleich in allen seinen Punkten und Artikeln wirklich vollzogen, auch demselben genau nachgelebt werden solle. Ohne Gefährde.

Zu

Zu dessen wahrer Urkunde haben wir solches höchsteigenhändig zu unterzeichnen, und Unser grösseres geheimes Kanzleyinsiegel beydrucken zu lassen, gnädigst geruhet.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den vierzehenten Monatstag Novembers, im Jahre nach Christi Geburt, ein tausend sieben hundert und neun und achtzig.

Carl Theodor.

(L. S.)

Kreitmayr vidit.

Ad Mandatum Serenissimi Domini Electoris proprium.

Nemer.

Dieses sind nun die berufenen Konkordaten, wider welche so vieles gesprochen, und geschrieben wor-

worden, gegen welche man so viele Einwürfe gemacht hat *), und welche man sogar in einer öffentlichen Schrift, sammt denenjenigen, die zur

*) Und unter andern auch diesen. Die alten Konkordaten, sagte Hr — — sind *an.* 1583 mit Einstimmung mehrerer Bischöfe als Salzburg, Passau, Freysing 2c. eingegangen worden, man hätte also nach diesem Beyspiele, mit eben diesen Hrn. Ordinarien sich benehmen, und gemeinschäftlich zu Werke gehen sollen. Antwort: Diese gemeinschäftlichen Konkordaten, sind aus allen die schlechtesten und unbestimmtesten. Jeder, der diese und die folgenden Konkordaten gelesen hat, wird mir Bürge dieser Wahrheit seyn. Aus dieser Ursache haben nachhin die Hrn. Ordinarii und zwar jeder einzeln und für sich andere Konkordaten errichtet, nämlich Salzburg *an.* 1628, Passau *an.* 1690, Regensburg *an.* 1698, Freysing *an.* 1718. Und wie wäre es möglich, daß man unter allen Ordinariaten, die so verschiedene Absichten, ungleiche Verfassungen, nicht übereinstimmende Grundsätze haben, eine Vereinigung hätte erwirken können? würde wohl das Ordinariat Regensburg diejenigen Vortheile, die §. §. 2, 5, 12, 14, 2c. selben zugesichert worden, erhalten haben, wenn selbes gemeinschäftliche, mit Beyziehung anderer Ordinariaten, Recesse gemacht hätte? Und welche Vortheile hatte wohl das Episcopat von dem Salzburgerkongreß? das einzige Ceremoniel bey den Wahlen der Prälaten wurde reguliert, und dieses — kostete über 30000 Gulden. —

zur Errichtung dererselben abgeordnet worden, durch niedrige unbillige Schmähungen bey dem Publikum, und besonders durch Briefe bey der Landgeistlichkeit auf eine sehr unvernünftige Art angeschwärzet hat. Schriften, die das Gepräge eines förmlichen Pasquills tragen, sind freylich zu verachten. Allein sie erregen doch Aufmerksamkeit, und machen bey einigen Eindrücke: und das Bild, welches sie hinterlassen, verschwindet nur alsdenn, wenn jeder Zug desselben hinweggewischt, und die nackte Wahrheit dargestellt wird. Ich schmeichle mir, dieses dadurch bewirkt zu haben, da ich dem geneigten Leser die Konkordaten selbst in die Hände liefere: und jeder unbefangene Leser wird finden, daß man keine Rechte vergeben habe, welche in den alten Konkordaten *de an.* 1583 und 1698 enthalten sind, daß keine bischöfliche Gerechtsame verschlendert worden, und daß der Bischof wegen Festsetzung der haftenden Pensionen, und wegen erhaltener alternativa vicium auf 9 Pfarreyen, §. V, wegen gesicherter Erhaltung des Subsidii charitativi §. XV &c. einige Vortheile überkommen habe. Jeder wird einsehen, und überzeugt werden, daß die Freyheiten und Privilegien der Landgeistlichkeit weder zerrüttet, weder zu Boden getreten worden; denn diese erhält §. II. die Judikatur bey erster Instanz, die Prozesse werden geschwinder verhandelt; die Kosten derenselben sind gemindert,

§. II, und die Konfirmationstaxe ist verringert worden, §. I; die lästigen Installationsmahlzeiten sind abgeschaft, und die Taxen der Possesgebung sind bey geringen Pfarreyen nachgelassen, und bey minder erträglichen gemildert worden, §. VII; und die Kosten der Dechant- und Kämmererwahlen fallen gänzlich hinweg, §. VI; der Schutz des Landesherrn decket die Geistlichkeit gegen unbillige Bedrückung, §. X; und da durch freundschäftliche Benehmung der beyden höchsten Mächte alle entstehende Irrungen beseitiget werden, §§. III, IV, VII, X, XII, so wird die schädliche Temporalsperre von selber entfernt. Der Leser wird endlich selbst bemerken, daß durch diese Konkordaten §. XIV, n. 2, das Bißthum einen hinlänglichen Fond für das Seminarium überkommen, und durch die gnädigste Zusicherung des churfürstl. Tischtitels für alle Alumnen das kostbarste Kleinod erhalten habe, §. XIV, n. 7, und daß alle gegen diese Konkordaten gemachte Vorwürfe, welche die Freeische Rezension durchkreutzen, unbedachtsame und falsche Schmähungen seyen. Und dennoch schreyt und lärmt man in allen Ecken: Die Rechte und Freyheiten der Landgeistlichkeit sind durch diese Konkordaten gänzlich zertrümert worden: Rechte, die ihr ohne ihre Einwilligung niemand nehmen, und sie selbst nach den Kanonen nicht einmal darauf Verzicht thun kann, und über welche Rechte ein zeitlicher Bischof keineswegs Herr, son-

sondern nur ein getreuer Verwalter, und wachsamer Bewahrer ist. Die Kommissarien also, diese **feilen und feigen Unseelen**, haben zuviel vergeben *). Welche Rechte (die vorhin nicht angestritten wurden) sind denn vergeben worden? Man beweise dieses, und man zeige zugleich, wo man den zu diesem Geschäfte Verordneten einige Fehler überbürden kann. Die churfürstlichen Herren Kommissarien verdienen das ungeheuchelte Lob, daß sie von den höchsten landesherrlichen Verordnungen, die auf vermischte Gegenstände einen Bezug hatten, nicht abgewichen sind, und die bischöflichen Abgeordneten sind zu beloben, daß durch ihre Bemühungen das Bißthum **Regensburg** weit vortheilhaftere Konkordaten als **Augsburg** erhalten

*) Dieser niedrige Vorwurf wegen einer Bestechung, ist in der **Rezension, über die Rezension des Hrn. Free, gedruckt zu Sulzbach in Bayern S. 38**, hinlänglich beantwortet worden. Und wer von Vorurtheilen umwunden mit Hrn. Free S. 33, in der Rezension träumt, daß durch diese Konkordaten die **Hierarchie und das Reichssystem umgestoßen** werde, dem rathen wir, über diesen Rezeß das Urtheil einiger Universitäten abzuwarten, oder bey Männern, die Scharfblicke in's Universum haben, bey **Schmidt, Endres, Hederich**, und **Pittroff**, sich Raths zu erholen, und derenselben Entscheidung ein größeres Gewicht als seinen übertriebenen Vorurtheilen und Leidenschaften beyzulegen. Punctum.

ten habe, obschon die ältern Augsburgerkonkordaten weit besser, und mehr vortheilhafter als die regensburgischen abgefaßt waren *), daß von ihnen keine Rechte oder Gerechtsame verversplittert worden, daß sie durch Modalitäten den Stein auf die Seite geschoben, den sie nicht gänzlich hinwegheben könnten. Eine gewisse Nachgiebigkeit ist besser, als schädliche Hartnäckigkeit. Es lohnt sich der Mühe, dieses durch ein sehr anpassendes Beyspiel aufzuklären: Vor ungefähr 10 Jahren verlangten Se. churfürstl. Durchleucht zur Erzielung einer gänzlichen Gleichförmigkeit in Ihren Landen, daß in der obern **Pfalz**, und in dem **pfalzneuburgischen** Distrikt des Regensburger Bißthums bey Obsignationen und Reserationen der geistl. Verlassenschaften die Kumulativ eingeführt werde. Der Fürstbischof **Anton Ignaz** hat hierüber die Meynung seines Konsistoriums begehrt. Einige der Räthe stimmten für Nachgiebigkeit, mehrere behaupteten, man könne von der Privativ nicht abweichen, und dieses Vorrecht hinwegschleudern. Der Landesherr beharrte auf seinem Grundsatze der Gleichförmigkeit; die weltlichen Beamten erschienen bey der Verhandlung der Verlassenschaften; die Dechante müßten hiegegen

*) Diese Wahrheit verbürgen, der Augsburger Rezeß, *de an.* 1684, und die Bemerkungen über die Augsburger Konkordaten *de an.* 1786.

gen protestiren, und das Konsistorium verwahrte ihre Gerechtsame ebenfalls bey jedem Falle mittelst Protestationsschreiben ad Intimum. Endlich ward der Landesherr überdrüßig, steifte seine Ansprüche auf alle Rechte, und befahl den Beamten, die Privativ zu behaupten. Dieses geschah. Die Protestationen wurden nun häufiger; und da man endlich sah, daß hiedurch nichts erzielt wurde, und keine andere Wege offen wären, und nachdem diese Hartnäckigkeit wegen Vorenthalten kanonischer Portionen einen Schaden von mehrern tausend Gulden verursacht hatte, hat sich endlich der Fürstbischof, und sein Konsistorium zur Abtretung von der Privativ, und zur Annahme der Kumulativ nachgiebig erzeigt. Eine gewisse Nachgiebigkeit, und gute Auswahl der Modalitäten nützt gewiß allzeit mehr, als staarer Eigensinn. Es scheint, daß die Herren Abgeordneten auf diesen Grundsatz ihr besonders Augenmerk hatten, und durch Befolgung desselben diesen Receß erwirkt haben. Da aber dieser Receß ein Vergleich ist, und jeder Vergleich ein Datum und Retentum enthält; so müßte nothwendiger Weise auch diese Eigenschaft diesen Konkordaten, die eine wechselseitige Nachgiebigkeit gebildet hat, eingewebt werden. Wir bitten den geneigten Leser, aus diesem Gesichtspunkte diese Konkordaten, und die angehangten **Bemerkungen** vorzüglich zu betrachten, und nachhin sein Urtheil zu fällen.

Bey=

Beylage.

Liebe Getreue!

Wir mögen euch nicht verhalten, wie daß der ehrwürdige in Gott Vatter Unser besonderer lieber Freund, Herr Bischof zu Regensburg Uns zu erkennen geben lassen, wasgestalten Ire Frt. wegen großen Mangel der tauglichen, gelehrten und exemplarischen Geistlichen, Pfarrern und Seelsorgern für ein nützlich- und wohlwendiges Werk befunden, ein Seminarium Clericorum zu Regensburg aufzurichten, und allda eine Anzahl Alumnorum, deren man sich zu geistlichen Funktionen bevorab zur Seelsorge besser bedienen könnte, zu unterhalten. Wozu dann nicht allein seine des Bischofes Frt. und dero Domkapitel, von geistlichen Stiftungen und andern ein Ansehnliches herzugeben, und dem Seminario zu appliziren sich erbothen, sondern auch uns ersucht, daß wir auch unsers Orts dabey konkurriren, und zu denjenigen Mitteln, so sie uns hiezu vorgeschlagen, und an Hand gegeben, Unsern Consens, so weit wir dessen, vermög der Konkordaten, befugt, mittheilen wollten. Wann Wir dann berührte Aufrichtung eines solchen Seminarii für ein löblich- nützlich- und nothwendiges Werk, auf die hiezu Uns vorgeschlagene, itzt folgende Mittel für thunlich befunden: als haben Wir als Landsfürst, und so viel Uns hierinnen vermög der Konkordaten, und sonsten zu thun gebührt, gnä-

gnädigst verwilliget, daß jedes Unser Kloster, welches in Regensburger Diöces gelegen ist, zu besagtem Seminario alle Quatember 1 fl. 30 kr. oder auch, wenn es eines solchen Vermögens wäre, 3 fl. samt so viel Mezeln Getraids: von waßerley Sorten es sey, ein jeder Pfarrer 30 kr. samt ein Metzen Getraids: ein Beneficiat, Capellan und Cooperator; item ein Pfarrkirche, Filial und Kapelle 15 kr. zu Unterhaltung der Seminaristen, und anderer des Seminarii Nothdurft, wie gemelt, quatemberlich, contribuiren und verreichen möge, und solle nichts destominder eines jeden aus dem Clero freyen Willen und Liberalität heimgestellt sey, wann er noch etwas anderes und mehrers von und aus seinem priesterlichen Einkommen oder Gütern durch zuläßige Schankung unter den Lebendigen, oder von Tods wegen dahin geben und verordnen wollte. Doch weilen noch der Zeit etliche Klöster, Pfarren, Beneficien und Kirchen durch das vorgegangene Kriegswesen sehr ruinirt, ausgeraubt und verderbt seynd, und also die Unterhaltung und Lebensmittel selbst noch nicht haben, sollen dieselbe zuvor angedeuter Hilf oder Anlag des Gelds und Getraids anderst nicht obligirt und gebunden seyn, als wann, wie, und was sie selbst gutwillig und wohl thun können und wollen. Solchemnach haben Wir euch diese Unsre zu berührtem Seminario gethanene gnädigste Verwilligung hiemit zu wissen machen, und dabey befehlen wollen, zu verfügen,

nesi=

und darob zu seyn, daß denenjenigen, welchen von obgedachtes Bischofen zu Regensburg Irt. die Einfoderung angeregter Contribution und Hilfe von Klöstern, Kirchen, Pfarrern, Beneficiaten, und anderen obspecificirten Orten anbefohlen wird, nicht allein daran kein Eintrag und Hinderung, sondern vielmehr alle gute Beförderung obig Unsrer gnädigsten Intention, Erklär- und Meynung gemäß erwiesen werde. Und Wir seynd euch dabey mit Gnaden, München den 27 Dezember 1637 *).

*) **Albert** IV. Bischof zu **Regensburg**, aus dem uralten Geschlechte der **Torringer**, hat den Grund zu dem Regensburgischen Seminarium gelegt, und diese churfürstl. Verordnung vom **Maximilian** erwirkt. Fürstbischof, **Max Prokop**, aus eben diesem hochadelichen Geschlechte, bestrebte sich mit heißem Eifer, in die frommen Fußstapfen seines Vorfahrers und Anverwandten einzutreten. Er hat dem Seminarium ein besseres Ort angewiesen, bessere Einrichtung gegeben, eine mehr zweckmäßige Vorschrift ertheilt, und eine größere Zahl der geistl. Zöglinge angenommen. Er hat zum Unterhalt derenselben, nach Anleitung des obigen Dekrets, um Unterstützung nachgesucht, und was **Er** gesucht, hat **Er** bey **Karl Theodor** gefunden. — Dieser hat aus gnädiger und freundschaftlicher Zuneigung gegen **Max Prokop** dessen frommen Eifer und Wunsche vollkommen entsprochen, und dieser gütigste Fürst wird auch allzeit ein unsterblicher Wohlthäter und wahrer Vater des Weltpriesterstandes heißen — —

und darob zu seyn, daß denenjenigen, welchen von obgedachtes Bischofen zu Regensburg Jrt. die Einfoderung angeregter Contribution und Hilfe von Klöstern, Kirchen, Pfarrern, Beneficiaten, und anderen obspecificirten Orten anbefohlen wird, nicht allein daran kein Eintrag und Hinderung, sondern vielmehr alle gute Beförderung obig Unsrer gnädigsten Intention, Erklär- und Meynung gemäß erwiesen werde. Und Wir seynd euch dabey mit Gnaden, München den 27 Dezember 1637 *).

---

*) Albert IV. Bischof zu Regensburg, aus dem uralten Geschlechte der Torringer, hat den Grund zu dem Regensburgischen Seminarium gelegt, und diese churfürstl. Verordnung vom **Maximilian** erwirkt. Fürstbischof, **Max Prokop**, aus eben diesem hochadelichen Geschlechte, bestrebte sich mit heißem Eifer, in die frommen Fußstapfen seines Vorfahrers und Anverwandten einzutreten. Er hat dem Seminarium ein besseres Ort angewiesen, bessere Einrichtung gegeben, eine mehr zweckmäßige Vorschrift ertheilt, und eine größere Zahl der geistl. Zöglinge angenommen. Er hat zum Unterhalt derenselben, nach Anleitung des obigen Dekrets, um Unterstützung nachgesucht, und was Er gesucht, hat Er bey **Karl Theodor** gefunden. — Dieser hat aus gnädiger und freundschaftlicher Zuneigung gegen **Max Prokop** dessen frommen Eifer und Wunsche vollkommen entsprochen, und dieser gütigste Fürst wird auch allzeit ein unsterblicher Wohlthäter und wahrer Vater des Weltpriesterstandes heißen — —

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mayer, Andreas Ulrich, 1732-1802

Churpfalzbaierische Concordaten, welche mit dem Fürstbischofe zu Regensburg im Jahre 1789 abgeschlossen worden

Straubing [i.e. Regensburg] 1790

Bavar. 247#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10371156-6
VD18 14951517